

**AMTSBLATT**  
**Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts**

---

53. Jahrgang

31. Dezember 2020

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Kirchenvorstand</b>		<b>Finanzielle Angelegenheiten</b>	
Besetzung des KV	303	Dienstbezüge und Ruhegehalt	329
ACK	303	Grundgehälter	329
Netzwerk Klimagerechtigkeit	303	Bezüge für Praktikum	329
Initiative Lieferkettengesetz	303	Kinderzuschlag	329
Zentralkonferenz, Tagung	303	Weihnachtsgeld	329
Runter Tisch	304	Wohnausgleichszahlung	329
Agende: Taufe und Gliederaufnahme	304		
Kinder- und Jugendwerk	304	<b>Kirchliche Stiftungsaufsicht</b>	
VLO	304	Stiftung der EmK	
Rechtsrat	307	„die anvertrauten Pfunde“	330
DHB-ZK	313	Bethanien Diakonissen-Stiftung	330
<b>Jährliche Konferenzen</b>		<b>Arbeitsrecht</b>	
Dienstzuweisungen NJK 2020	319	Satzung EZVK	330
Dienstzuweisungen OJK 2020	320	Arbeits- und Gesundheitsschutz	330
Dienstzuweisungen SJK 2020	322		
<b>Personalnachrichten</b>			
NJK 2020	326		
OJK 2020	327		
SJK 2020	328		



## Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand fasst in seinen Sitzungen am 28. März 2020, am 27. Juni 2020 und am 20./21. November 2020 folgende **Beschlüsse**:

### Besetzung des Kirchenvorstands:

Der Kirchenvorstand bestätigt die folgende (aktuelle) Besetzung des KV:

*Vorsitz: Bischof Harald Rückert*

- NJK: Stefan Kraft; Irene Kraft; Gabriel Straka; Katharina Lange; Dieter Klotz; Dr. Kai-Uwe Dannenberg; Heinz-Jürgen Sanio; Carmen Scholle
- OJK: Werner Philipp D. Min.; Christhard Rüdiger; Mitja Fritsch (nachgerückt für W. Philipp D. Min.), Franziska Demmler; Reinhard Blechschmidt; Dr. Michael Wetzels; Günter Posdich (nachgerückt für F. Dittrich); Dr. Christiane Fritsch (neu für Verona Lasch)
- SJK: Stefan Kettner; Markus Jung; Tobias Beißwenger; Siegfried Reissing; Christoph Klaiiber; Christine Flick; Claus Aichele; Susanne Bader; Joris Brombach; Zippora Hochholzer-Klaiiber

### Beratende Mitglieder:

Leiter der Kirchenkanzlei: Ruthardt Prager  
Verband Evangelisch-methodistische Diakoniewerke: Frank Eibisch  
Referent für Öffentlichkeitsarbeit: Klaus Ulrich Ruof  
Theologische Hochschule Reutlingen: Dr. Roland Gebauer (1x jährlich)

### Stellvertretung im Kirchenvorstand:

Die Geschäftsordnung wird für diesen Sachverhalt außer Kraft gesetzt. Carola Michalski und Kathrin Mittwollen werden bis zur nächsten ZK als Stellvertretungen auf Laienseite der NJK für den KV gewählt.

### Besetzung des Konsultativausschusses des Kirchenvorstands:

Der Kirchenvorstand bestätigt die folgende (aktuelle) Besetzung des Konsultativausschusses:

- NJK: Superintendent Gabriel Straka; Dieter Klotz  
Stellvertretungen: Superintendentin Irene Kraft; Katharina Lange; Dr. Kai-Uwe Dannenberg; Heinz Jürgen Sanio
- OJK: Superintendent Christhard Rüdiger; Reinhard Blechschmidt  
Stellvertretungen: Superintendent Werner Philipp D. Min.; Mitja Fritsch; Dr. Christiane Fritsch; Günter Posdich

SJK: Superintendent Markus Jung; Christine Flick  
Stellvertretungen: Tobias Beißwenger; Siegfried Reissing; Susanne Bader; Joris Brombach

### ACK

Der KV stimmt dem Antrag des Bundes Freier evangelischer Gemeinden (BFEG) auf Vollmitgliedschaft in die ACK in Deutschland zu.

### Netzwerk Klimagerechtigkeit – Beitritt

Die EmK in Deutschland tritt dem Ökumenischen Netzwerk Klimagerechtigkeit bei. Frau Pastorin Denise Courbain ist die Kontaktperson.

### Initiative Lieferkettengesetz

Die EmK in Deutschland tritt der Initiative Lieferkettengesetz als Unterstützer bei.

### Formular zur Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft

Das bestehende Formular wird durch ein neues Formular ersetzt. Es dient der Bestätigung für einzelne Personen und für die Bestätigung des Paten-Amtes gegenüber anderen Kirchen. Es ist im Intranet zu finden und auch im Personenverwaltungsprogramm „MyEmA“.

### Zentralkonferenz

#### Termin der ZK-Tagung 2021

Die 8. Tagung der Zentralkonferenz der EmK in Deutschland findet nicht im November 2020 statt, sondern vom 9. November 2021 bis zum 13. November 2021 in Zwickau. Die im Hinblick auf die für 2020 geplante Sitzung getroffenen Planungen betreffend Ausschussbesetzung, Tagung, Themen und Wahl eines Bischofs/einer Bischöfin behalten ihre Gültigkeit.

#### Gültigkeit der bei der ZK 2017 getätigten Wahlen

Die Gültigkeit der an der Zentralkonferenz im März 2017 getätigten Wahlen bzw. der durch den KV bestätigten Nachwahlen wird bis zur 8. Tagung der Zentralkonferenz verlängert.

Die Kirchenordnung der Zentralkonferenz in Deutschland bleibt bis zur regulären Zentralkonferenz im November 2021 in Kraft. Dies bedeutet, dass es noch keine Auswirkungen der Entscheidungen der Generalkonferenz 2019 auf die Kirchenordnung der EmK in Deutschland gibt. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, die der „Runde Tisch“ dem KV vorgelegt hat und die ihre vorläufige Gültigkeit bis zur 8. Tagung der Zentralkonferenz haben.

## Nomination des Sekretärs/der Sekretärin der nächsten ZK

Pastor Jürgen Stolze (NJK) wird als Sekretär der nächsten Zentralkonferenztagung nominiert.

## Vorlagen des Runden Tisches zu Fragen des Umgangs mit Homosexualität in der Evangelisch-methodistischen Kirche, vorläufige Änderungen der VLO

Der Kirchenvorstand setzt folgende Sätze der VLO bis zur Beschlussfassung durch die Zentralkonferenz vorläufig außer Kraft:

Art. 341 VLO Besondere Regelungen Nr.6  
~~Pastoren/Pastorinnen dürfen keine einer kirchlichen Trauung entsprechende Feiern für gleichgeschlechtliche Paare durchführen und solche Feiern dürfen nicht in unseren Kirchen durchgeführt werden.~~

In den sozialen Grundsätzen: Art. 161 G) VLO Menschliche Sexualität

Wir bejahen die Sexualität als gute Gabe Gottes für alle Menschen. Wir rufen jede einzelne Person zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit dieser geheiligten Gabe auf. ~~Obwohl Sexualität zu jedem Menschen gehört, ob verheiratet oder nicht, finden sexuelle Beziehungen nur innerhalb des Bundes einer monogamen, heterosexuellen Ehe volle Zustimmung.~~ Wir missbilligen alle Formen der Kommerzialisierung und Ausbeutung der Sexualität... Alle benötigen den Dienst der Kirche in ihrem Ringen um menschliche Erfüllung wie auch die geistliche und emotionale Fürsorge einer Gemeinschaft, die versöhnende Beziehungen zu Gott, zu Anderen und zu sich selbst ermöglicht. ~~Eine Mehrheit in der Kirche interpretiert die Bibel so, dass sie die Ausübung der Homosexualität nicht gutheißen kann.~~ Wir bekräftigen, dass Gottes Gnade allen Menschen gilt. Wir wollen darum in christlicher Gemeinschaft zusammenleben und einander willkommen heißen, vergeben und lieben, so wie auch Christus uns geliebt und angenommen hat. ~~Wir flehen Familien und Gemeinden an, lesbische und schwule Kirchenglieder und Kirchenzugehörige/ Personen aus dem Freundeskreis nicht abzulehnen oder zu verurteilen.~~ Wir verpflichten uns zum Dienst an und mit allen Menschen.

## Gemeinschaftsbund

Der Kirchenvorstand beschließt die Einrichtung und Ausgestaltung des Gemeinschaftsbundes der EmK gemäß den vom Runden Tisch vorgelegten Leitlinien („Gemeinschaftsbund der EmK“). Dies geschieht vorläufig bis zur endgültigen Beschlussfassung der Zentralkonferenz. Bis dahin werden die Leitlinien überprüft und weiterentwickelt.

## Ordnungen zu Taufe und Gliederaufnahme

Die von der Fachgruppe Gottesdienst und Agende vorgelegten Ordnungen zu Taufe und Gliederaufnahme werden zur Erprobung auf zwei Jahre freigegeben. Rückmeldungen zu den Texten können an die Fachgruppe gegeben werden.

## Zusammenlegung von Kinder- und Jugendwerk

In Bezug auf die beantragte Zusammenlegung von ZK Kinder- und Jugendwerk beschließt der KV folgendes:

1. Das ZK Kinderwerk und das ZK Jugendwerk werden zum 01.01.2021 zu einem ZK Kinder- und Jugendwerk vereinigt. Die Haushalte werden zusammengelegt.
2. Die Arbeit der KCE wird ausgesetzt und das ZK Kinder- und Jugendwerk berichtet bis auf Weiteres direkt an den KV.
3. Jörg Hammer wird als Leiter für das gemeinsame ZK Kinder- und Jugendwerk gewählt. Die Wahl gilt bis zur nächsten Tagung der Zentralkonferenz.
4. Andreas Schwörer wird als Geschäftsführer für das gemeinsame ZK Kinder- und Jugendwerk gewählt. Die Wahl gilt bis zur nächsten Tagung der Zentralkonferenz.
5. Lars Weinknecht wird als stellvertretender Leiter für das gemeinsame ZK Kinder- und Jugendwerk gewählt. Die Wahl gilt bis zur nächsten Tagung der Zentralkonferenz.

## Korrektur/Änderung von Artikeln in der VLO

Die Reihenfolge der Art. 257 bis 270 wird an die Reihenfolge der Artikel im Book of Discipline angepasst. Sie werden in der Onlineausgabe bereits jetzt korrigiert.

## Art. 417

Wird um folgenden Satz ergänzt:  
Auf ausdrücklichen Beschluss der jeweiligen JK dürfen sie an den Sitzungen der KoD mit beratender Stimme teilnehmen.

## Ordnung für den kirchlichen Unterricht

Die Ordnung für den Kirchlichen Unterricht ist neu gefasst worden.

## VI. 260 Ordnung für den kirchlichen Unterricht

### 1. Aufgaben

#### 1.1 Ziele, Inhalte

Kinder und Jugendliche mit dem Evangelium in Verbindung zu bringen, mit und von ihnen zu lernen und sie zur Nachfolge Jesu einzuladen, ist Aufgabe der ganzen Kirche und der ganzen Gemeinde.

Ein Ort, in dem dies in hervorgehobener Weise geschieht, ist der Kirchliche Unterricht (KU). Seine

Durchführung ist Aufgabe der Gemeinde. Der Kirchliche Unterricht ist integraler Bestandteil kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und mit anderen Angeboten der Kirche und des Bezirks/der Gemeinde eng verzahnt.

Ausgangspunkt des Kirchlichen Unterrichts sind die Fragen, Interessen und Themenwünsche der Teilnehmenden.

Der KU verfolgt dabei folgende Zielsetzungen:

- Die jungen Menschen erkennen und erfahren die Bedeutung des christlichen Glaubens in der Welt.
- Sie werden mit der Botschaft der Bibel und den anderen Grundlagen des christlichen Glaubens bekannt gemacht, und so zu einer Glaubensentscheidung befähigt.
- Sie werden in die Eigenart und Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche eingeführt.
- Sie werden in ihrer Persönlichkeitsbildung und Urteilsfähigkeit gefördert.
- Sie werden in die Evangelisch-methodistische Kirche als Gemeinschaft der Suchenden und Glaubenden eingeladen und erleben die Gemeinde als feiernde, dienende und missionierende Gemeinschaft unter ihrem Herrn Jesus Christus. Sie werden dazu ermutigt, Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche zu werden.

Zentrale Inhalte des Kirchlichen Unterrichts werden durch einen Lehrplan festgelegt, der von der Zentralkonferenz verabschiedet wird. Die Kirche stellt geeignetes Unterrichtsmaterial zur Verfügung.

### 1.2 Dauer und Teilnahme

Der Kirchliche Unterricht dauert in der Regel zwei Schuljahre. Konkrete Festlegungen kann die Jährliche Konferenz treffen. Der Kirchliche Unterricht wird mit einem Einsegnungsgottesdienst abgeschlossen, in dem die Jugendlichen gesegnet und der Fürbitte der Gemeinde empfohlen werden. Über die Teilnahme am Kirchlichen Unterricht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Teilnahme am Kirchlichen Unterricht steht allen Jugendlichen offen, unabhängig davon, ob sie getauft sind und ob sie zur Evangelisch-methodistischen Kirche gehören.

### 1.3 Arbeitsformen

- Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel in einem Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen gestaltet. Wo immer möglich, werden jugendliche Mitarbeitende (Teamer/Teamerinnen) integriert.
- Die Jugendlichen sollen im Kirchlichen Unterricht zwei überregionale Freizeiten mit jeweils mindestens drei (besser mehr) Übernachtungen erleben.
- Es ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen gezielt in die Themenfindung einbezogen werden. So

können Räume geschaffen werden, in denen sie ihre Glaubensfragen äußern können.

- Die Jugendlichen werden durch Praktika in die Mitarbeit in der Gemeinde eingebunden und bei der Gestaltung von Gottesdiensten einbezogen. Dabei werden ihr Stil, ihre Fragen, ihre Kultur und ihre Ästhetik als willkommene Bereicherung gesehen.
- Soweit möglich, werden die Eltern in der christlichen Erziehung ihrer heranwachsenden Kinder unterstützt (z.B. durch Besuche).

## 2. Die Arbeit in den Konferenzen

### *JK-Beauftragte für Kirchlichen Unterricht*

Jede Jährliche Konferenz wählt eine/einen Beauftragte/ Beauftragten für den Kirchlichen Unterricht. Diese Person nimmt an den Sitzungen der JK mit beratender Stimme teil. Sie ist Mitglied des Ständigen Ausschusses für Christliche Erziehung ihrer JK und berichtet in ihrer Jährlichen Konferenz.

### *ZK-Beauftragte/ZK-Beauftragter für Kirchlichen Unterricht*

Die Zentralkonferenz wählt eine/einen ZK-Beauftragte/ZK-Beauftragten für Kirchlichen Unterricht. Er/Sie beruft die Fachgruppe ein und nimmt an den Tagungen der Zentralkonferenz mit beratender Stimme teil. Er/Sie berichtet einmal im Jahrviert an den Kirchenvorstand.

### *ZK-Fachgruppe für Kirchlichen Unterricht*

Aufgabe der Fachgruppe ist es den Kirchliche Unterricht weiterzuentwickeln, die Unterrichtenden zu beraten, geeignete Materialien bereitzustellen oder zu empfehlen und hilfreiche Erfahrungen und Anregungen weiterzugeben.

Die Fachgruppe besteht aus dem/der ZK-KU-Beauftragten, den KU-Beauftragten der JK und bis zu zwei weiteren fachkundigen Personen, die von der Fachgruppe berufen werden können. Die Fachgruppe trifft sich in der Regel einmal im Jahr.

## VI. 281, Wohnungszulage

Der KV beschließt folgenden Ordnungstext, um die Auszahlung der Wohnungszulage möglich zu machen.

### 3.9 Wohnausgleichszahlung (Wohnausgleichszulage) und Wohnungszulage für anspruchsberechtigte Ehepartner

<sup>1</sup>Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung erhalten eine Wohnausgleichszahlung. Die Zahlung beträgt 50 vom Hundert des den Basiswert übersteigenden Betrags des monatlich zu versteuernden Mietwerts der Dienstwohnung bzw. der Wohnersatzzahlung. Die

Höhe der Wohnausgleichszahlung ist der jeweils gültigen Tabelle zu entnehmen. Die KFA setzt alle drei Jahre jeweils nach Abschluss der Ermittlung der durchschnittlichen Wohnwerte durch die GVK die aktuellen Werte (Basiswert für die Wohnausgleichszahlung) fest.

~~Bei einer nichtvollzeitlichen Dienstzuweisung wird die zu berücksichtigende Wohnausgleichszahlung entsprechend dem Umfang der Beschäftigung ermittelt. Sind Ehepaare nach dieser Ordnung Anspruchsberechtigte, so erfolgt die Berechnung der Wohnausgleichszahlung im Verhältnis des Umfangs der eigenen Beschäftigung zur Summe des Umfangs der Beschäftigung beider Ehegatten. Ist der Umfang der Beschäftigung beider Ehegatten zusammen weniger als 100 vom Hundert, erfolgt die Zahlung jeweils im Verhältnis des Umfangs der eigenen Beschäftigung. Sind Ehepaare nach dieser Ordnung Anspruchsberechtigte, erhält eine der beiden Personen die Wohnausgleichszahlung gemäß Satz 1 entsprechend dem Umfang der eigenen Beschäftigung, da dieser Person der Mietwert auf die Dienstbezüge angerechnet wird. Die andere der beiden Personen erhält 50 vom Hundert des aktuellen Basiswerts als eine Wohnungszulage für Ehepartner entsprechend dem Umfang der eigenen Beschäftigung. Welcher Person der Mietwert auf die Dienstbezüge angerechnet wird und welcher Person die Wohnungszulage zusteht, entscheidet der zuständige Superintendent/die zuständige Superintendentin nach Rücksprache mit den Anspruchsberechtigten. Diese Entscheidung gilt bis zu einem Wohnungswechsel bzw. zu einer veränderten Dienstzuweisung (Umfang der Beschäftigung). Im Falle einer unbezahlten Fehlzeit eines der Ehepartner von mehr als einem Kalendermonat Dauer (z.B. Elternzeit, Beurlaubung ohne Bezüge) wird keine Wohnungszulage gezahlt. Die Dienstwohnung wird für die Dauer der Fehlzeit automatisch dem Ehepartner/der Ehepartnerin, der/die ohne Fehlzeit ist, gemäß dem Umfang seiner/ihrer Beschäftigung zugeordnet.~~

## **Vers0, VI. 282, Wohnungszulage**

### § 6 Ruhegehalt

~~Die Versorgungsbezüge setzen sich zusammen aus dem Ruhegehalt und einem Zuschlag für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung. Hat der Ehegatte/die Ehegattin ebenfalls Anspruch auf eine mietfreie Dienstwohnung, so ruht der Anspruch auf den Zuschlag solange der höhere oder gleich hohe Anspruch des Ehegatten besteht. Die Höhe des Zuschlags wird vom Kirchenvorstand auf Vorschlag der KFA festgesetzt.~~

### § 6 Ruhegehalt

Im Fall, dass konferenzübergreifende Dienstzuweisungen bestanden haben, berechnet sich das

Ruhegehalt wie folgt: Entsprechend der Anteile an geleisteten Dienstjahren wird die Bestimmung der Höhe des Ruhegehalts vorgenommen. Sofern der Anteil in der abgebenden Konferenz höher war, bestimmt sich die Höhe des Ruhegehalts nach dem Ruhegehalt der abgebenden Konferenz. Sofern der Anteil der aufnehmenden Konferenz höher war, bestimmt sich die Höhe des Ruhegehalts nach dem Ruhegehalt der aufnehmenden Konferenz. Diese Regelung gilt für alle Dienstjahre, in denen im Bereich der OJK ein von der ZK-Tabelle abgesenktes Ruhegehalt gilt.

## **VI. 282 – Versorgungsanspruch**

Alle Personen, die beim Dienst Eintritt eine Zusage der EZVK-Unterstützungskasse erhalten, bauen damit einen Anspruch auf Versorgung auf. Dieser Anspruch steht im Fall des Ausscheidens diesen Personen persönlich zu. Die Kirche hat darauf keinen Anspruch. Um dies durch einen Ordnungstext zu legalisieren, beschließt der KV auf Vorschlag der KKR folgende Veränderung der Versorgungsordnung:

X Nachversicherung von Pastoren/Pastorinnen

§ 26 Nachversicherung bei Personen mit Dotierung (ab 1.1.2016)

- (1) Hat ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin Anwartschaften in der EZVK-Unterstützungskasse durch die monatliche Dotierung aufgebaut, so werden diese Anwartschaften bei der Nachversicherung in voller Höhe berücksichtigt. Der Differenzbetrag zwischen der Summe aus der Dotierung und der Forderung der Rentenversicherung ist den JK in Rechnung nach dem vereinbarten Schlüssel zu stellen.
- (2) Bei der Weiterberechnung der Nachversicherungssumme an die JK wird die Konferenz um den Betrag entlastet, der durch die laufenden Beiträge für die Dotierung bei der EZVK-Unterstützungskasse entstanden ist. Der Restbetrag wird nach dem vereinbarten Schlüssel der JK umgelegt.

Nachversicherung bei Personen mit einem unverfallbaren Anspruch auf eine Altersvorsorge bei der EZVK-Unterstützungskasse (ab 1.1.2021)

- (1) Hat ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin Anwartschaften in der EZVK-Unterstützungskasse erworben, die unverfallbar sind, so liegt ein Anspruch auf Versorgung vor und es handelt sich nicht um ein unversorgtes Ausscheiden. Unverfallbarkeit liegt vor, wenn das Dienstverhältnis durch Ausscheiden endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr bestanden hat.

- (2) Die Pension darf jedoch nicht hinter dem Rentenanspruch bei der Deutschen Rentenversicherung zurückbleiben, der sich ergeben hätte, wenn für die Zeit der rentenversicherungsfreien Beschäftigung beim Dienstherrn eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchzuführen gewesen wäre.
- (3) Die entsprechende Vergleichsberechnung ist im Versorgungsfall aufgrund einer Auskunft des Rentenversicherungsträgers durchzuführen. Erfolgt keine Auskunft seitens der Rentenversicherung, dann gilt folgende Regel: Die entsprechende Vergleichsberechnung ergibt sich aus dem Betrag, der bei einer Nachversicherung zu zahlen wäre und dem Betrag, der bereits bei der EZVK Unterstützungskasse eingezahlt worden ist.

## VI. 284, Wohnungszulage

Der KV beschließt folgenden Ordnungstext, um die Auszahlung der Wohnungszulage möglich zu machen.

- 2.3 <sup>1</sup>Hat neben dem Pastor/der Pastorin auch der Ehepartner/die Ehepartnerin eine Dienstzuweisung erhalten, wird den Eheleuten gemeinsam eine Dienstwohnung zugewiesen. <sup>2</sup>In besonders gelagerten Fällen kann die Kommission für Finanzen und Kirchengeneigentum der Jährlichen Konferenz Ausnahmen zulassen. ~~<sup>3</sup>Eine gemeinsame Dienstwohnung gilt als jedem der beiden Eheleute anteilig zugewiesen.~~

## 7 Dienstwohnungsvergütung

- 7.1 <sup>1</sup>Für die Dienstwohnung wird den Anspruchsberechtigten der Mietwert auf die Dienstbezüge angerechnet. ~~<sup>2</sup>Bei einer gemeinsamen Dienstwohnung wird jedem der Eheleute der Mietwert entsprechend den Anteilen, die durch die Dienstzuweisung festgelegt sind, angerechnet. Der Gesamtmietwert ist als Höchstgrenze zu berücksichtigen. gilt die Regelung unter Ziffer 3.9 dieser Ordnung (Wohnausgleichszahlung (Wohnausgleichszulage) und Wohnungszulage für anspruchsberechtigte Ehepartner)~~

## VI, 284 Dienstwohnungsordnung

Die vom KV in Kraft gesetzten Regelungen in Bezug auf Zahlung einer Wohnungszulage machen auch Änderungen der Dienstwohnungsordnung nötig.

Dienstlohn, VI, 284, 2.3 wird wie folgt verändert:

<sup>1</sup>Hat neben dem Pastor/der Pastorin auch der Ehepartner/die Ehepartnerin eine Dienstzuweisung erhalten, wird den Eheleuten gemeinsam eine Dienstwohnung zugewiesen.

<sup>2</sup>In besonders gelagerten Fällen kann die Kommission für Finanzen und Kirchengeneigentum der Jährlichen Konferenz Ausnahmen zulassen.

<sup>3</sup>Eine gemeinsame Dienstwohnung gilt als jedem der beiden Eheleute anteilig zugewiesen.

## VI, 284, Dienstwohnungsordnung

### 7. Dienstwohnungsvergütung

7.1<sup>1</sup>Für die Dienstwohnung wird den Anspruchsberechtigten der Mietwert auf die Dienstbezüge angerechnet.

<sup>2</sup>Bei einer gemeinsamen Dienstwohnung wird jedem der Eheleute der Mietwert entsprechend den Anteilen, die durch die Dienstzuweisung festgelegt sind, angerechnet. Der Gesamtmietwert ist als Höchstgrenze zu berücksichtigen. gilt die Regelung unter Ziffer 3.9 dieser Ordnung (Wohnausgleichszahlung (Wohnausgleichszulage) und Wohnungszulage für anspruchsberechtigte Ehepartner)

### VI.401 Disziplinarordnung

Der Textbestand der Disziplinarordnung VI.401 unter 12.5.4 wird wie folgt verändert:

Nach der Beweisaufnahme plädieren der Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin und der Verteidiger/die Verteidigerin der beschuldigten Partei, im Berufungsverfahren zuerst der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin. Der/die Beschuldigte hat das letzte Wort. ~~Ist er/sie nicht anwesend, braucht ihm/ihr das Ergebnis der Beweisaufnahme vor Ergehen der Entscheidung nicht mitgeteilt zu werden.~~

### VI. 401, Berufungsausschuss, Ziffer 11

Um hier in der Ordnung für den Berufungsausschuss innerhalb der Disziplinarordnung Klarheit zu schaffen, beschließt der KV folgende Präzisierung unter Ziffer 11 „Die Zentralkonferenz wählt jeweils für ein Jahrviert fünf Pastoren/Pastorinnen in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz und für jede gewählte Person einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin“

### VI. 505 Ordnung für die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (Schl0-EmK)

8.4 Festlegung des Streitwerts der Schlichtung

Auf Antrag legt die Geschäftsführung der ARK-EmK die Höhe des Streitwerts nach Ermessen fest.

8.4.5 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schl0-EmK vom 1. Januar 2009 außer Kraft.

### Rechtsrat

Das Protokoll der Sitzung des Rechtsrats vom 13./14. März 2020 sowie die Entscheidung des Rechtsrates (E 10 vom 14.04.2020) nimmt der KV zur Kenntnis

## Entscheidung Nr. 10 vom 14.03.2020

1. Es wird festgestellt, dass der Antragsteller durch seine Beurlaubung gemäß Art. 354.2 VLO seine Anwartschaften auf Altersversorgung durch die Kirche nicht verloren hat.
2. Bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zählt die Zeit der Beurlaubung nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit.

### Tatbestand

Der Antragsteller begehrt die Feststellung, dass er durch seine Beurlaubung gemäß Art. 354.2 VLO seine Anwartschaften auf Altersversorgung in der Kirche nicht verloren hat.

Der Antragsteller war zuletzt als Pastor mit der besonderen Beauftragung eines Superintendenten in der Süddeutschen Jährlichen Konferenz tätig. Auf seinen Antrag wurde er zum 1.7.2018 nach Art. 354.2a VLO beurlaubt und arbeitet seit 1.7.2018 bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als Pfarrer im Angestelltenverhältnis. Bereits kurz nach Beginn der Beurlaubung entstand die Diskussion, ob der Antragsteller aus dem Dienst bei der EmK unversorgt ausgeschieden ist und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden muss.

In der Sitzung vom 1.10.2018 hat sich die Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen (KKR) mit der Frage der Nachversicherung des Antragstellers befasst. Im Protokoll wird ausgeführt: „... Es zeigt sich, dass hier zwei verschiedene Systeme aufeinandertreffen, die sich gegenseitig in bestimmten Fällen sogar ausschließen. Die VLO hat in ihrer Systematik kein deutsches Sozialversicherungsrecht im Blick. Sie soll ja weltweit gelten und sowohl der Kirche als auch den Hauptamtlichen Handlungsräume eröffnen.

Dazu gehört auch eine befristete Beurlaubung. Wie diese allerdings unter deutschem Sozialrecht ausgestaltet werden kann, wird in bestimmten Situationen dann durch die deutsche Gesetzgebung bestimmt. Die KKR stellt fest, dass sie nach ihrem gegenwärtigen Erkenntnisstand davon ausgeht, dass hier das deutsche Sozialversicherungsrecht (SGB VI) greift und die Nachversicherung von Johannes Knöller ansteht.“

Anschließend wird folgender Beschluss gefasst: „Art. 354.2 erhält folgende Fußnote: Eine Beurlaubung, die zugleich eine Dienstzuweisung in andere Aufgaben/Bereiche vorsieht und das beamtengleiche Dienstverhältnis aufgrund von Regelungen der empfangenden Stelle nicht beendet, unterliegt nicht der Nachversicherungspflicht. Eine Beurlaubung ohne Dienstzuweisung, die im Ergebnis dazu führt, dass Anspruchsberechtigte in ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis wechseln, führt zur Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung. Davon

kann Abstand genommen werden, wenn die Beurlaubung max. 2 Jahre umfasst.

Die Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht (KFA) hat sich am 14. und 15.9.2018 mit der Frage der Nachversicherung befasst. Dort findet sich im Protokoll der Passus: „Die KFA macht sich bewusst, dass es auf der einen Seite die gesetzlichen Regelungen nach SGB VI (§ 8 u.a.) zur Nachversicherung gibt. Auf der anderen Seite gibt es die kirchenrechtlichen Bestimmungen der Beurlaubung. Beide Systeme ergänzen sich nicht, sondern stehen sich nach Meinung von Mitgliedern der KFA konträr gegenüber.“ Im Rahmen der dann gefassten Beschlüsse heißt es weiter: „Weiterhin stellt die KFA fest: Es kann nicht sein, dass Personen, die dem verpflichtenden Dienstzuweisungssystem nicht mehr unterliegen, Anspruchsberechtigte der Pensionskasse bleiben.“

Es liegen mehrere schriftliche Äußerungen der Deutschen Rentenversicherung Bund vor. Im Schreiben vom 17.05.2018 an den Antragsteller wird zunächst der Gesetzestext des § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI zitiert und dann ausgeführt: „Solange eine Beurlaubung eines Beschäftigungsverhältnisses vorliegt (unabhängig von der Dauer), besteht dieses Verhältnis fort. D.h., sollte in Ihrem Fall die Beurlaubung ihrer ersten Beschäftigung bis zu ihrem Ruhestand fortbestehen, ist keine Nachversicherung einzuleiten, da kein unversorgtes Ausscheiden vorliegt.“

In dem Schreiben vom 10.10.2018 an die Kirchenkanzlei führt die Deutsche Rentenversicherung Bund aus: „Eine Nachversicherung von unter anderem nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI versicherungsfreien Geistlichen ist nur dann durchzuführen, wenn der Betreffende unversorgt aus dem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist.

Besteht das Beschäftigungsverhältnis noch, ist eine Nachversicherung nur durchzuführen, wenn der betreffende wegen des Wegfalls der Gewährleistungspflicht von Versicherungspflicht wechselt. ... Ist der Betreffende lediglich im Wege einer Beurlaubung dienstbefreit, besteht das Beschäftigungsverhältnis aber fort, liegt noch kein unversorgtes Ausscheiden im Sinne der Nachversicherung vor.

Ich verstehe Ihr Schreiben so, dass das Beschäftigungsverhältnis mit Herrn Knöller mit dem Wechsel zur Evangelischen Landeskirche in Bayern geendet hat. In diesem Fall dürfte Herr Knöller im Sinne des SGB VI aus dem Beschäftigungsverhältnis zur evangelisch-methodischen Kirche ausgeschieden sein. Die Nachversicherung ist aber nur dann durchzuführen, wenn mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis auch der Verlust der die bisherige Versiche-



rungsfreiheit begründenden Versorgungsanwartschaft verbunden ist. Eine weiter bestehende Versorgungsanwartschaft schließt die Nachversicherung aus.“

Ein Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 24.9.2019 befasst sich mit der Frage des Aufschiebes der Nachversicherung gemäß § 184 SGB VI. Das Vorliegen von Aufschubgründen wird verneint. Weiter heißt es dort: „Aufgrund des bereits geführten Schriftwechsels ist in Ihrem Fall von einem unversorgten Ausscheiden auszugehen.“

Der Antragsteller vertritt die Ansicht, dass er durch seine Beurlaubung seine Versorgungsanwartschaften nicht verloren hat, ein unversorgtes Ausscheiden nicht vorliegt und daher eine Nachversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erforderlich ist. Er sei von der Kirchenkanzlei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass nicht die EmK, sondern die Deutsche Rentenversicherung die Nachversicherung verlange.

Die Kirchenkanzlei vertritt dagegen die Ansicht, dass der Antragsteller durch seine Beurlaubung aus der Versorgung ausgeschieden ist. In beiden Gremien (KFA und KKR) habe sich die Überzeugung durchgesetzt, dass bei einem Wechsel in ein versicherungspflichtiges Verhältnis kein Anspruch auf Anwartschaften aus der Versorgung vorliege. Nach der geistlich-kirchlichen Dimension sei der Antragsteller zwar weiterhin ordiniertes Pastor der EmK. Insofern müsse aber zwischen einer geistlich-kirchlichen Dimension und einer beamtenrechtlichen unterschieden werden.

### **Entscheidungsgründe**

Der Antrag ist zulässig.

Gemäß Artikel 765 Ziff. 2 lit h ist jedes Kirchenmitglied antragsberechtigt, das sich mit dem Antrag auf die Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte beruft. Dies ist hier der Fall.

Der Antrag ist begründet.

Es ist festzustellen, dass der Antragsteller durch seine Beurlaubung seine Anwartschaft auf Altersversorgung nicht verloren hat.

Die Nachversicherung ist nicht aufgrund staatlicher Gesetze, insbesondere der Regelung unter § 8 SGB VI erforderlich geworden. Die gesetzliche Regelung unter § 8 SGB VI lautet, soweit hier relevant, wie folgt:

(1) Nachversichert werden Personen, die als

- 1) ...
- 2) ...

- 3) satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder
- 4) ...

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

Zwingende Voraussetzung für die Entstehung der Pflicht zur Nachversicherung ist damit ein Ausscheiden aus der bisherigen Beschäftigung ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung. Diese Rechtslage wird auch durch alle vorliegenden Schreiben der Deutschen Rentenversicherung bestätigt.

Die Deutsche Rentenversicherung gelangt nur deshalb zu der Auffassung des Bestehens einer Nachversicherungspflicht, weil sie aufgrund des mit der Kirchenkanzlei geführten Schriftwechsels von einem unversorgten Ausscheiden, also einem Ausscheiden unter Verlust der Anwartschaft auf Altersversorgung des Antragstellers ausgegangen ist. Dies ergibt sich wörtlich aus dem Nachversicherungsbescheid vom 24.9.2019.

Damit steht aber auch fest, dass der Ausgangspunkt der Beratungen in den Protokollen der KKR und der KFA, dass bezüglich der Frage der Nachversicherungspflicht zwei verschiedene Systeme, nämlich das staatliche Recht und das kirchliche Recht aufeinandertreffen, die sich gegenseitig in bestimmten Fällen sogar ausschließen, unzutreffend ist.

Das staatliche Recht räumt vielmehr dem kirchlichen Recht den Vorrang ein und gelangt eben nur dann zur Pflicht der Nachversicherung, wenn bei einem Ausscheiden ein Verlust der bisherigen Versorgungsanwartschaften eingetreten ist. Dies ist auch nachvollziehbar. Soweit nämlich ein Ausscheidender seine Anwartschaften nicht verloren hat, besteht kein Grund, für ihn durch die Nachversicherung zusätzlich Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen.

Ist der Betreffende aber tatsächlich mit Verlust seine Anwartschaften ausgeschieden, besteht die Nachversicherungspflicht zu Recht, weil der Betreffende sonst quasi ohne Altersversorgung für den betreffenden Zeitraum dastünde. Als Zwischenergebnis bleibt damit

festzuhalten, dass entgegen der Auffassung der mit diesem Fall befassten Gremien eine Pflicht zur Nachversicherung nur bestand, wenn aufgrund der innerkirchlichen Vorschriften die Beurlaubung des Antragstellers zum Verlust seiner Versorgungsanwartschaften geführt hat.

Nach den innerkirchlichen Vorschriften hat die Beurlaubung des Antragstellers nicht zu einem Verlust der Anwartschaften auf Altersversorgung geführt. Die Beurlaubung des Antragstellers erfolgte gemäß Art. 354.2 a als freiwillige Beurlaubung. Diese ist wie folgt geregelt:

... und Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz, denen eine Dienstausbübung unmöglich ist oder die sich für eine vorübergehende Zeit dazu entschließen, kann eine Beurlaubung bei ruhender Konferenzmitgliedschaft gewährt werden. Jede Beurlaubung muss von den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste gewährt und jährlich erneuert werden.....

Personen in Beurlaubung sind nicht Mitglieder in Gremien der Jährlichen, Zentral- oder Generalkonferenz oder Delegierte an die General- und Zentralkonferenz. Es besteht kein Anspruch auf Gehaltszahlung, ausgenommen bei ausdrücklichen anderweitigen Regelungen

#### a) Freiwillige Beurlaubung

Das Gesuch um freiwillige Beurlaubung muss mindestens sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz über den Superintendenten/die Superintendentin an die Kommission für ordinierte Dienste eingereicht werden. Eine freiwillige Beurlaubung kann während maximal fünf Jahren gewährt werden. Weitere Verlängerungen sind nur durch Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz möglich.

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift tritt durch die Beurlaubung ein Verlust der Versorgungsanwartschaften nicht ein. Geregelt ist lediglich, dass während der Beurlaubung kein Anspruch auf Gehaltszahlung besteht. Wenn diese Vorschrift aber konkret regelt, dass während der Beurlaubung kein Gehalt bezahlt wird, aber keine Ausführungen dazu macht, dass durch die Beurlaubung ein Verlust der Versorgungsanwartschaften eintreten kann, spricht bereits der Wortlaut der Vorschrift gegen den Verlust der Versorgungsanwartschaften.

Auch im Rahmen der teleologischen Auslegung, die nach dem Sinn und Zweck einer gesetzlichen Regelung fragt, kann aus Art. 354.2 VLO nicht der Verlust der Versorgungsanwartschaften hergeleitet werden. Die Vorschrift zeigt vom Wortlaut und von der Struktur,

dass sie von einer nur vorübergehenden Unterbrechung des Dienstes ausgeht. Wenn der Dienst nur für gewisse Zeit unterbrochen werden soll, ist auch vom Sinn und Zweck der Regelung her nicht ersichtlich, dass die Beurlaubung zum Verlust der Versorgungsanwartschaften führen muss. Die Frage, ob es sinnvoll ist, einen Pastor dann zu beurlauben, wenn er beabsichtigt, in diesem Zeitraum eine andere, angestellte und rentenversicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen und möglicherweise unklar ist, ob überhaupt nochmals eine Rückkehr erfolgt, braucht hier nicht entschieden zu werden, nachdem die zuständige Jährliche Konferenz jedenfalls die Beurlaubung nach dieser Vorschrift ausgesprochen hat.

Die durch die KKR am 1.10.2018 beschlossene Fußnote zu Art. 354.2 VL O, dass eine Beurlaubung ohne Dienstzuweisung, die im Ergebnis dazu führt, dass der Anspruchsberechtigte in ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis wechselt, zur Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung führt, ändert an diesem zunächst gefundenen Ergebnis nichts. Unabhängig davon, ob diese Fußnote überhaupt wirksam beschlossen wurde, ist zunächst festzuhalten, dass, wenn überhaupt, allenfalls die Zentralkonferenz eine Änderung oder Ergänzung einer Vorschrift der VLO vornehmen kann.

Im Übrigen kann ein bereits in der Vergangenheit eingetretener Sachverhalt nicht im Nachhinein durch eine neue Vorschrift zum Nachteil eines Betroffenen geregelt werden, weil dies gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen würde. Insoweit wird auch auf die Ausführungen in der gutachterlichen Äußerung Nr. 8 des Rechtsrats verwiesen. Dort hat der Rechtsrat ausgeführt, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit es im Allgemeinen verbiete, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsakts auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen und dies nur dann ausnahmsweise anders sein könne, wenn das angestrebte Ziel es verlange und das berechnete Vertrauen des Betroffenen gebührend beachtet sei.

Eine weitere Vorschrift, die das gefundene Ergebnis bestätigt, ist X § 26 Abs. 1 der Versorgungsordnung. Sie lautet:

Ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Dasselbe gilt, wenn eine Mitgliedschaft auf Probe gemäß Art. 327 Abs. 5 VLO endet.

Diese Vorschrift regelt, wann ein Pastor seinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung verliert und nimmt damit ausdrücklich Bezug auf das

Ausscheiden aus dem orientierten Dienst. Einerseits ist festzustellen, dass diese Vorschrift gerade nicht bestimmt, dass auch bei einer Beurlaubung mit Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit ein Verlust der Versorgungsanwartschaften eintritt. Zudem ist aus der Vorschrift ersichtlich, dass die Versorgungsordnung eine Verknüpfung zwischen der Mitgliedschaft im ordinierten Dienst und dem Bestehen der Anwartschaft auf Versorgung vornimmt. Nachdem selbst nach Stellungnahme der Kirchenkanzlei ein Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst durch die Beurlaubung beim Antragsteller gerade nicht vorliegt, führt auch diese Vorschrift zu dem Ergebnis, dass alleine durch die Beurlaubung kein Verlust der Ansprüche auf Versorgung eingetreten ist.

Das gefundene Ergebnis, dass der Antragsteller seine Versorgungsanwartschaften, die bis zum Beginn der Beurlaubung erworben wurden, neben den ab diesem Zeitpunkt zusätzlich entstehenden Ansprüchen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung behält, ist auch nicht ungewöhnlich. Die tatsächlichen Verhältnisse in der Bevölkerung zeigen, dass inzwischen schon überwiegend die Altersversorgung bei mehreren Versorgungsträgern besteht. Selbst in unserer Kirche wird es praktiziert, dass beispielsweise eine Pastorin teilschichtig als Pastorin tätig ist und daneben eine weitere teilschichtige rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, im Rahmen der sie Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung erwirbt.

Der Rechtsrat kann mangels konkreter Kenntnisse dazu nicht beurteilen, ob in solchen Fällen wie dem hiesigen die Durchführung der Nachversicherung für die Kirche günstiger ist als die spätere Auszahlung der Altersversorgung. Diese Frage dürfte allerdings mit in die Prüfung einzubeziehen sein, falls sich die Zentralkonferenz aufgrund der hiesigen Entscheidung damit befasst, ob eine Ergänzung bzw. Abänderung des Art. 354.2 VLO möglich bzw. erforderlich ist.

Die Begrenzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit erfolgt klarstellend gemäß I § 5 der Versorgungsordnung, nachdem dort als ruhegehaltsfähige Dienstzeit u.a. diejenige Zeit benannt wird, die jemand als Pastor der EmK verbracht hat einschließlich der zeitlich begrenzten Ausbildungszeit und der Antragsteller während der Beurlaubung keine Zeit als Pastor der EMK verbringt.

Gutachtliche Äußerung Nr. 14 vom 26.08.2020 liegt vor. Der KV nimmt die Entscheidung des Rechtsrates vom 26.08.2020 zur Kenntnis.

## Gutachtliche Äußerung Nr. 14 vom 26.08.2020

### Leitsatz:

Art. 269 Abs. 3 VLO ist nach geltendem Recht dahingehend auszulegen, dass für die Empfehlung zur Erneuerung der Predigterlaubnis von Laienpredigern und Laienpredigerinnen durch die Bezirkskonferenz die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht und eine Zweidrittelmehrheit wie in Art. 269 Abs. 1 b) VLO nicht erforderlich ist.

### Tatbestand

Das Kabinett der Süddeutschen Jährlichen Konferenz hat über die Kirchenkanzlei die Frage an den Rechtsrat herangetragen, ob dann, wenn die Bezirkskonferenz gemäß Art. 269 Abs. 3 VLO die Empfehlung zur Erneuerung der Predigterlaubnis für Laienprediger und Laienpredigerinnen ausspricht, die gleiche Zweidrittelmehrheit erforderlich ist wie bei der erstmaligen Empfehlung. Dafür spreche einmal der Wortlaut der Vorschrift und zum anderen der Umstand, dass auch bei pastoralen Mitgliedern alle diesbezüglichen Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit zu fassen sind.

Art. 269 VLO lautet in der aktuell geltenden Fassung wie folgt:

### **Art. 269 Laienprediger/Laienpredigerinnen**

- Laienprediger/Laienpredigerinnen sind Laien in der Verkündigung, die von der Kommission für ordinierte Dienste eine Predigterlaubnis erhalten haben, nachdem sie folgende Bedingungen erfüllt haben:*
  - Sie haben die von der Kommission für ordinierte Dienste festgelegten Ausbildungsgänge erfolgreich abgeschlossen.*
  - Sie haben eine schriftliche Empfehlung durch den Pastor/die Pastorin und eine Empfehlung mit Zweidrittelmehrheit durch die Bezirkskonferenz, in der sie Mitglied sind, erhalten.*
  - Sie haben ein Gesuch um Anerkennung als Laienprediger/Laienpredigerin an die Kommission für ordinierte Dienste gerichtet.*
- Sie dienen weiterhin auf ihrem eigenen Bezirk, können aber auch darüber hinaus Dienste in anderen Gemeinden übernehmen, wenn sie durch den Pastor/die Pastorin des dortigen Bezirks darum gebeten werden.*
- Sie berichten jährlich an die Bezirkskonferenz, die die jährliche Erneuerung ihrer Predigterlaubnis der Kommission für ordinierte Dienste empfiehlt. Die Kommission für ordinierte Dienste kann ein Weiterbildungsprogramm festlegen.*

### Gutachten

Der Antrag ist zulässig.

Das Kabinett der SJK ist gemäß Art. 765 Abs. 2 VLO antragsbefugt.

Der Rechtsrat äußert sich gemäß § 6 b seiner Geschäftsordnung in den Fällen in der Form einer gutachtlichen Äußerung, in denen die Voraussetzungen für eine Entscheidung nicht vorliegt, die Abgabe der Äußerung aber nach Auffassung des Rechtsrats dem Fortschritt des Werks der Kirche oder der Vermeidung eines Streitfalls dient.

Auch diese Voraussetzungen sind gegeben. Eine nicht repräsentative Umfrage in verschiedenen Bezirken hat gezeigt, dass die Vorschrift bei der Erneuerung der Predigterlaubnis durchaus unterschiedlich verstanden und praktiziert wird. Daher dient eine Vereinheitlichung der Praxis durch die gutachterliche Äußerung dem Fortschritt des Werks der Kirche.

Zudem könnte bei Laienpredigern bzw. Laienpredigerinnen, die zwar bei der Empfehlung zur Erneuerung die einfache Mehrheit, aber nicht die qualifizierte Zweidrittelmehrheit erreichen, auch ein Streitfall entstehen, der durch die gutachtliche Äußerung vermieden wird.

Der Rechtsrat ist nach schriftlicher Beratung einstimmig zu dem Ergebnis gelangt, dass Art. 269 Abs. 3 VLO dahingehend auszulegen ist, dass für die Empfehlung der Bezirkskonferenz zur Erneuerung der Predigterlaubnis für Laienprediger und Laienpredigerinnen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Die Auslegung einer Vorschrift beginnt grundsätzlich beim Wortlaut. Der Wortlaut des Art. 269 VLO allein ist jedoch nicht so eindeutig, dass er nicht beide Auslegungen zulassen würde. Dadurch, dass zwischen Abs. 1 b), der für die erstmalige Empfehlung ausdrücklich die Zweidrittelmehrheit verlangt und dem Abs. 3, in dem die jährliche Erneuerung der Empfehlung geregelt ist, wobei dort keine qualifizierte Mehrheit gefordert wird, durch die Abfassung der Vorschrift eine gewisse Trennung erfolgt ist, lässt sich durchaus allein nach dem Wortlaut auch die Auffassung vertreten, dass für die Erneuerung der Predigterlaubnis keine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist und die einfache Mehrheit ausreicht.

Die Empfehlung der Bezirkskonferenz als Laienprediger und die jährliche Erneuerung ist allerdings nicht nur in Art. 269 VLO geregelt, sondern auch im Bereich der Vorschriften über die Aufgaben der Bezirkskonferenz. Dabei stand diese Regelung im Laufe der Zeit unter verschiedenen Artikeln in der Kirchenordnung (KO) bzw. ab 2005 der VLO.

In der Fassung von 1985 und davor lautete § 374 KO:

*Die Bezirkskonferenz empfiehlt dem ständigen Ausschuss für das Predigtamt (§ 359) die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Laienprediger. Die Abstimmung über die Empfehlung erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden. Die Erlaubnis muss jährlich durch die Bezirkskonferenz erneuert werden.*

In der Fassung von Fassung 1997 findet sich die Regelung unter § 370 Abs. 1 KO und lautet:

*Die Bezirkskonferenz empfiehlt dem Ständigen Ausschuss für das Predigtamt (§ 354) mit einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Laienprediger/Laienpredigerinnen. Die Erlaubnis muss jährlich **mit derselben Mehrheit** durch die Bezirkskonferenz erneuert werden.*

Im Rahmen der Zentralkonferenz 2005 wurde die Fortführung der bis dahin geltenden Kirchenordnung aufgegeben und die VLO geschaffen. Dabei wurden die Regelungen dem Book of Disciplin angepasst. Unter Art. 247 Ziff. 7 der VLO (Rechte und Pflichten der Bezirkskonferenz) findet sich ab da folgende Regelung:

*Sie (also die Bezirkskonferenz) empfiehlt der Kommission für Ordinierte Dienste Personen zur Anerkennung als Laienprediger/Laien Predigern und zu jährlichen Bestätigung gemäß Art. 269 VLO.*

Die vorher geltende ausdrückliche Normierung einer qualifizierten Mehrheit auch für die Erneuerung der Predigterlaubnis wurde damit aufgegeben.

Im Book of Disciplin finden sich Regelungen zu Laienpredigern und Laienpredigerinnen (lay speaker) unter Art. 247 Z. 11 und Art. 266 - 268. Innerhalb dieser Vorschriften ist keine qualifizierte Mehrheit für die Empfehlung der Laienprediger und Laienpredigerinnen sowie der Empfehlung für die Erneuerung der Predigterlaubnis genannt.

Eine weitere Auslegungsmethode zur Klärung unklarer Vorschriften ist die Prüfung, welchen Sinn und Zweck die Regelung hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Forderung der Zweidrittelmehrheit bei erstmaliger Empfehlung für den Dienst als Laienprediger bzw. Laienpredigerin sichergestellt werden soll, dass die betreffende Person von einer breiten Mehrheit innerhalb der Bezirkskonferenz und damit wohl auch innerhalb des Bezirks für diesen Dienst als geeignet angesehen wird und dies die betreffende Person in seinem/ihrem Dienst auch bestärkt.

Unter Berücksichtigung dieses Zwecks für die qualifizierte Mehrheit spricht Einiges dafür, dass die Erneuerung der Empfehlung mit der gleichen Mehrheit erfolgen soll. Dabei kann auch berücksichtigt werden, dass die Vorschrift nicht etwa von einer „Verlängerung“ einer bereits erteilten Empfehlung spricht, sondern den

Begriff "Erneuerung" gewählt hat. Dies spricht dafür, dass bei dieser Erneuerung eben die gleichen Voraussetzungen gelten sollen wie bei erstmaliger Empfehlung.

Die Vorschriften über die Abhaltung von Wahlen unter Art. 506 Diensthandbuch Zentralkonferenz helfen bei der Auslegung nicht weiter. Unter 2, 2.3 wird unter der Überschrift "Zweidrittel- oder Dreiviertel Mehrheit" ausgeführt:

*Für besondere Angelegenheiten (Verfassungsänderungen, gegebenenfalls Personal- und Grundsatzfragen) sind - wie jeweils vorgesehen - mindestens Zweidrittel oder mindestens Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.*

Diese Vorschrift regelt damit nicht, an welcher Stelle welche Mehrheiten zu beachten sind, sondern legt nur fest, dass dann, wenn für bestimmte Gelegenheiten qualifizierte Mehrheiten gefordert werden, eben diese Mehrheiten im Bereich der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

In der Abwägung des gefundenen Auslegungsergebnisses kommt der Rechtsrat zu dem Ergebnis, dass für die Empfehlung zur Erneuerung der Predigerlaubnis im Gegensatz zur erstmaligen Empfehlung eine qualifizierte Mehrheit in Form einer 2/3-Mehrheit nicht erforderlich ist. Hierfür spricht, wie ausgeführt, zwar der Sinn und Zweck der Regelung.

Nachdem jedoch die Zentralkonferenz bei Schaffung der VLO 2005 in Anlehnung an das Book of Discipin, in dem selbst an dieser Stelle auch keine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, die vorher ausdrücklich normierte erforderliche qualifizierte Mehrheit auch für die Erneuerung der Predigerlaubnis gestrichen hat, hält der Rechtsrat diese Entscheidung der Zentralkonferenz für ausschlaggebend und kommt zum Ergebnis, dass nach derzeitiger Regelung für die Empfehlung zur Erneuerung der Predigerlaubnis für Laienprediger und Laienpredigerinnen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Sofern hierfür wieder eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gelten soll, wäre hierfür ein Beschluss der Zentralkonferenz zur entsprechenden Ergänzung des Art. 247 Ziff. 7 bzw. des Art. 269 Abs. 3 der VLO erforderlich.

## **Diensthandbuch**

### **VIII.106 Ordnung der Pensionskasse der Evangelisch-methodistischen Kirche (PKO)**

#### *1. Grundsatz*

Unter dem Namen „Pensionskasse der Evangelisch-methodistischen Kirche“ (nachstehend Pensionskasse genannt) arbeitet die rechtlich unselbständige Dienststelle, die unter der Aufsicht der Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht der Zentralkonferenz steht. Diese Dienststelle ist verantwortlich für alle Fragen der Versorgung nach den Maßgaben der Versorgungsordnung (VI.282 VLO) und der Beschlüsse des Kirchenvorstands, die durch die Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht vorbereitet werden.

Das Vermögen der Pensionskasse darf ausschließlich für die Versorgung der Versorgungsberechtigten nach der Versorgungsordnung und für weitere Aufgaben, die ihr in diesem Zusammenhang vom Kirchenvorstand zugewiesen worden sind, verwendet werden.

#### *2. Aufgaben*

Allgemeine Aufgaben zur Sicherung der Versorgungsleistungen

Die Pensionskasse hat die Aufgabe, die Auszahlung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge über die Gehalts- und Versorgungskasse durch Bereitstellen der monatlich benötigten Summen sicherzustellen.

Zusätzlich gewährleistet die Pensionskasse die finanzielle Absicherung der Betriebsrenten, der Zahlungen an andere Rentenversicherungsträger (Nachversicherung, Versorgungsausgleich u.a. Forderungen) und die Verwaltung von zweckgebundenen Rücklagen innerhalb des ihr erteilten Auftrags.

Die Pensionskasse bereitet die Beschlussvorlagen zur Festlegung der jeweiligen Höhe der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenbezüge für die Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht vor, die diese festlegt. Über Beschwerden gegen Versorgungsfestsetzungsbescheide entscheidet die Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht.

Sie hat weiterhin die Aufgabe, die Liquidität der Pensionskasse zu gewährleisten, um den monatlichen Zahlungsfluss sicherzustellen. Dazu teilt sie den monatlichen Zahlbetrag den Jährlichen Konferenzen gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstands mit. Für die Überweisung des Betrags durch die Konferenzen gilt der fünftletzte Banktag des Monats als Zahlungsziel.

#### *2.2 Aufgaben der Vermögensverwaltung*

Die Pensionskasse hat die Aufgabe, für die Absicherung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge

nach Vorgaben des Kirchenvorstands Rücklagen zu bilden und diese nach Maßgaben des Kirchenvorstands und der dazu erlassenen Regelungen zu verwalten.

Die Pensionskasse verwaltet dieses Anlagevermögen gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstands und gemäß den Regelwerken, die zu diesem Zweck verabschiedet wurden und werden. (vgl. Geschäftsordnung der Fachgruppe Vermögensverwaltung)

Die Pensionskasse prüft die mittel- und langfristigen Verpflichtungen der Jährlichen Konferenzen gegenüber den Versorgungsberechtigten und legt eine mittelfristige Liquiditätsplanung der Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht vor.

### *2.3 Jahresabschlüsse und Berichte*

Die Pensionskasse ist gegenüber dem Kirchenvorstand über die Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht berichtspflichtig. Sie legt jährlich den Geschäftsbericht, GuV und Bilanz und ggf. einen - nach Vorgaben des Kirchenvorstands erstellten - Lagebericht vor.

### *3. Organe und Verantwortungsebenen*

Die Pensionskasse hat einen Verwalter/eine Verwalterin. Diese/r ist über die Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

Der Leiter/die Leiterin der Kirchenkanzlei ist Verwalter/Verwalterin der Pensionskasse.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Pensionskasse sind ihm/ihr die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kirchenkanzlei und der Gehalts- und Versorgungskasse unterstellt.

Für die bessere Zusammenarbeit zwischen der KFA und dem Family Office Segura & Jesberger beruft die KFA eine Fachgruppe Vermögensverwaltung. Für die Arbeit der Fachgruppe Vermögensverwaltung besteht eine eigene Ordnung (siehe Anhang).

Die Aufsicht über die Pensionskasse führt die Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht. Sie entscheidet über die Ordnungen, Richtlinien und Arbeitsbereiche. Sie nimmt den Jahresabschluss entgegen und legt ihn zur Entlastung des Verwalters/der Verwalterin dem Kirchenvorstand vor. Sie verantwortet die strategische Planung der Arbeit der Pensionskasse.

### *4 Inkrafttreten*

Die überarbeitete Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.  
Anhang: Geschäftsordnung der Fachgruppe Vermögensverwaltung

## **Zusammensetzung und Sitzungen, Rechte und Pflichten**

Die Fachgruppe Vermögensverwaltung (hier: Fachgruppe) ist ein (Unter-)Ausschuss der Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht der Zentralkonferenz (hier: KFA) und wird von dieser Kommission eingesetzt.

Die Fachgruppe besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der KFA oder einer anderen von der KFA bestimmten Person, der/die zugleich den Vorsitz der Fachgruppe innehat, dem Leiter der Kirchenkanzlei/der Leiterin der Kirchenkanzlei als Verwalter/Verwalterin der Pensionskasse und je einer Vertretung aus jeder JK. Dabei sollte der Vorsitzende/die Vorsitzende der KFA zugleich auch die Vertretung der JK sein, sodass die Fachgruppe aus vier Personen besteht.

Die Fachgruppe trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie berichtet an die KFA. Die Mitglieder der Fachgruppe sind von der Haftung freigestellt, es sei denn, sie handeln grob fahrlässig oder mit Vorsatz.

### **1. Aufgaben**

Die Fachgruppe stellt die Kommunikation zwischen dem Family Office Segura und Jesberger und der KFA sicher.

### **2. Inkrafttreten**

Die überarbeitete Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie gilt in Verbindung mit der Ordnung der Pensionskasse der Evangelisch-methodistischen Kirche.

## **VIII. 109 Freiwilligendienst**

rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft zu setzen.

Die neuen Regelungen zum Freiwilligendienst in DHB-ZK, VIII, 109 gelte rückwirkend zum 01.07.2020.

Gleichzeitig sind damit die alten Regelungen aufgehoben. Der veränderte Text ist Anlage zum Protokoll.

## **Vereinbarung für das freiwillige soziale Jahr Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland**

### *Präambel*

Der Kirche ist das Zeugnis des Evangeliums von Jesus Christus in von Wort und Tat aufgetragen. Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirche. Das Freiwillige Soziale Jahr/Diakonische Jahr ist eine Möglichkeit, den Auftrag zu christlicher Nächstenliebe zu erfüllen.

Grundlage dieser Vereinbarung ist § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I Nr. 19 vom 26. Mai 2008 S. 842 ff.).

Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten. Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) wird gemäß § 3 JFDG ganztägig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Das FSJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen.

Durch die pädagogische Begleitung von Träger und Einsatzstelle werden die individuellen Kompetenzen der Freiwilligen in den Bereichen Persönlichkeitsbildung, sowie religiöse, soziale, interkulturelle, politische und arbeitsweltbezogene Bildung gefördert und erweitert.

Die Maßnahmen zur Zielerreichung sind u.a. Seminare/Studientage/Workshops, Projekte(-tage), Hospitationen, fachliche Anleitung (Einarbeitung, regelmäßige Reflexion), sowie die individuelle Begleitung durch den Träger in Form von Einsatzstellenbesuchen, von schriftlichen, persönlichen und telefonischen Kontakten, persönlicher Begleitung durch die Einsatzstelle und Fortbildungen für Anleitende.

Jugendfreiwilligendienste gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet. Dennoch gehören die Freiwilligen zur Dienstgemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Vertragspartner achten auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Damit erkennen die Vertragspartner die im JFDG grundlegende Gesamtverantwortung des Trägers für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes an. Die Gesamtverantwortung des Trägers konzentriert sich dabei auf die federführende Konzeption, die Koordination, die Beratung sowie insbesondere auf die pädagogische Begleitung der Freiwilligen.

Der Träger ist Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Realisierung dieser Vereinbarung ergeben. Insbesondere bietet er der/dem Freiwilligen Unterstützung bei der Entscheidung für eine geeignete Einsatzstelle an sowie die entsprechenden Absprachen mit der Einsatzstelle bezüglich des Einsatzes zu treffen. Bei Konflikten können Freiwillige und Einsatzstelle den Träger vermittelnd einschalten, welcher die Schlichtung von Streitigkeiten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung unterstützt.

#### 1. Vertragspartner und Dienstdauer

Zwischen dem Träger: .....

der Einsatzstelle: .....  
und dem Freiwilligen: Herrn/Frau .....  
geb. am 00.00.0000 in: .....  
wohnhaft in: Straße /Nr., PLZ Ort .....  
ggf. gesetzlicher Vertreter: Herrn.....  
Frau .....  
wohnhaft in: Straße / Nr., PLZ Ort.....  
wird folgendes vereinbart:  
Herr/Frau .....  
wird ab: 00.00.0000 bis: 00.00.0000 in der Einsatzstelle .....  
als Freiwillige/r im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 01.06.2008, BGBl. 2008 I Nr. 19, 842, nach § 3. eingesetzt.

Die Vereinbarung endet nach Ablauf dieser Vertragsdauer ohne, dass es einer Kündigung bedarf.  
Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verändert oder aufgelöst werden.

Freiwillige aus dem Ausland haben vor Dienstbeginn eine Aufenthaltserlaubnis (Visum) vorzulegen. Ohne Vorlage der Aufenthaltserlaubnis kann der Dienst nicht angetreten werden.

#### 2. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39,00 Stunden. Überstunden werden durch Freizeitausgleich abgegolten.

#### 3. Probezeit & Kündigung

Die ersten zehn Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit können die/der Freiwillige, der FSJ-Träger oder die Einsatzstelle mit einer Frist von 2 Wochen die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen kündigen.

Im Übrigen kann das Dienstverhältnis aus zwingenden Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 626 BGB bleibt davon unberührt.

Vor Ausspruch einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattzufinden.

#### 4. Urlaub

Der/Die Freiwillige erhält für einen Einsatz von 12 Monaten einen Urlaub von 27 Arbeitstagen, sofern das Jugendarbeitsschutzgesetz nichts Anderes vorschreibt. Bei einer Veränderung der Einsatzdauer wird der Urlaubsanspruch entsprechend angepasst. Ein

FSJ-Jahr gilt als Urlaubsjahr. Anfangs- und Endmonat sind insgesamt als ein voller Monat zu rechnen. Während der begleitenden Seminare des Trägers kann kein Urlaub genommen werden.

#### 5. *Verpflichtungen der/des Freiwilligen*

Die/der Freiwillige verpflichtet sich:

1. die ihr/ihm übertragenen Aufgaben unter Anleitung einer Fachkraft gewissenhaft zu erfüllen
2. mit Aushändigung und unter Hinweis auf das anliegende Merkblatt wie folgt das Datengeheimnis zu wahren:  
Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbelegt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.  
Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können rechtliche Konsequenzen haben.
3. über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle - auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus - strengstes Stillschweigen zu bewahren.
4. an den gesetzlich vorgeschriebenen Begleitseminaren teilzunehmen. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsgewährung ausgeschlossen. Die Kosten werden von der Einsatzstelle und dem Träger übernommen.
5. im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich die Einsatzstelle hierüber zu informieren. Im Falle, dass eine Seminarteilnahme krankheitsbedingt nicht möglich ist, ist über die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich der Träger zu informieren.
6. die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle zu beachten und während der Arbeitszeit die betriebliche Kleiderordnung einzuhalten.
7. bei Konflikten mit der Einsatzstelle, bei persönlichen oder den Einsatz betreffenden Fragen und Schwierigkeiten den Träger in seiner pädagogischen Verantwortung zu informieren und vermittelnd einzuschalten, sofern diese Konflikte und Fragen nicht direkt mit der Einsatzstelle zu lösen oder zu klären sind.
8. zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld, sich 3 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei seiner zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Weiterhin ist der Freiwillige verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

#### 6. *Verpflichtung der Einsatzstelle*

Die Einsatzstelle verpflichtet sich zu Folgendem:

1. Einsatz der/des Freiwillige/n entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG in der Regel ganztägig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist.

2. Betrauung der/des Freiwillige/n nur mit Aufgaben, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen. Nicht übertragen werden dürfen Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen.
3. Einbeziehung der/des Freiwilligen für die Dauer der Vereinbarung in die Dienstgemeinschaft, insbesondere in den Kreis der pflegerischen und pädagogischen Mitarbeiter\*innen.
4. Benennung einer Fachkraft (Anleiter\*-in) für die Anleitung und Begleitung, die die/den Freiwillige/n in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z.B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist. Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen und deren Teilnahme an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen des Trägers ist zu ermöglichen.
5. Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Träger bei Fragen, die die pädagogische Begleitung der Freiwilligen betreffen (siehe Ziffer 7 - Informationspflichten).
6. Gewährung folgender Leistungen der/dem Freiwilligen gegenüber im eigenen Namen und für eigene Rechnung ggf. durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle:
  - a. Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in Höhe von €
  - b. Unterkunft unentgeltlich bzw. den jeweiligen Sachbezugswert in Höhe von €
  - c. Verpflegung unentgeltlich bzw. den jeweiligen Sachbezugswert in Höhe von € (abzüglich einer Pauschale für die Verpflegung während der Bildungstage)
  - d. Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von Euro
7. Übernahme eines ggf. anfallenden erhöhten Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (z.B. berufliche Tätigkeit vor dem FSJ, § 344 Abs. 2 SGB III) ggf. durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle. Bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind. (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV) Taschengeld und Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung gelten als Bezüge. Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für 6 Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.
8. Anmeldung der/des Freiwilligen als Mitarbeiter\*in bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft (z.B. Berufsgenossen-



schaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrts-  
pflege) zur gesetzlichen Unfallversicherung ggf.  
durch den Träger im Namen und für Rechnung der  
Einsatzstelle.

9. Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung  
ggf. durch den Träger im Namen und für Rech-  
nung der Einsatzstelle.
10. Abschluss einer gesetzlichen Betriebshaftpflicht-  
versicherung
11. Veranlassung ggf. notwendiger Vorsorgemaß-  
nahmen (z.B. Hepatitis-Impfungen) für die/den  
Freiwillige/n entsprechend den Richtlinien der  
für die Einrichtung zuständigen Berufsgenossen-  
schaft vor Beginn des Einsatzes und Übernahme  
der Kosten hierfür.  
Veranlassung der ärztlichen Erstuntersuchung  
nach § 32 und § 41 des Jugendarbeitsschutzge-  
setzes bei Jugendlichen unter 18 Jahren.
12. Vorlage der Aufenthaltserlaubnis bei ausländi-  
schen Freiwilligen.
13. Einhaltung der Arbeitszeit, die sich nach den für  
Vollbeschäftigte der Einsatzstelle geltenden  
Bestimmungen (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien  
(AVR); TVÖD; Dienstvereinbarungen) bemisst. Bei  
Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestim-  
mungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes An-  
wendung. Die Arbeitszeit wird im Rahmen der be-  
triebsüblichen Dienstpläne abgeleistet.
14. Regelung der Freizeit wie folgt:  
Die/der Freiwillige erhält grundsätzlich alle 14  
Tage ein freies Wochenende. Aus wichtigen Grün-  
den kann im Einvernehmen zwischen der/dem  
Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle von  
dieser Regelung abgewichen werden. Eine  
Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbei-  
ter\*innen darf nicht erfolgen. Die Bestimmungen  
des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhal-  
ten.
15. Freistellung der/des Freiwilligen zu den aufge-  
führten begleitenden Maßnahmen (Bildungsse-  
minare) - ohne Anrechnung auf die nach Ziffer 13  
und Ziffer 14 geregelten arbeitsfreien Tage-. Die  
Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsplan-  
nung ausgeschlossen. Die Seminarstage werden  
wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeits-  
zeit im Dienstplan angerechnet.
16. unentgeltliche Bereitstellung und deren regel-  
mäßige Reinigung von Dienstkleidung bzw.  
Schutzkleidung. Die Dienstkleidung bleibt Eigen-  
tum der Einsatzstelle.

#### 7. Verpflichtung des Trägers

Der Träger verpflichtet sich im Rahmen seiner Gesamt-  
verantwortung:

1. die Erstellung der Vereinbarungen zwischen Trä-  
ger, Einsatzstelle und Freiwilligen bzw. der gesetz-  
lichen Vertreten (bei Minderjährigen) zu gewähr-  
leisten.
2. während des Freiwilligen Sozialen Jahres die ge-  
setzlich vorgeschriebenen Bildungsmaßnah-  
men/Seminare durchzuführen und die Freiwilligen  
zu begleiten.
3. in Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in  
der Einsatzstelle, die durch Freiwillige, Einsatz-  
stelle oder Träger benannt werden, durch Beratung  
zu unterstützen.
4. für die Verantwortlichen in den Einsatzstellen bei  
Bedarf eine Einsatzstellentagung (Konfe-  
renz/Fachtagung) zu veranstalten, mit dem Ziel,  
gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemein-  
same Fragen zu klären und allgemeine Absprachen  
zu treffen.
5. den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 3 JFDG eine Be-  
scheinigung über die Ableistung des Dienstes aus-  
zustellen.
6. sollte diese Vereinbarung von der Einsatzstelle ge-  
kündigt werden, bemüht sich der Träger um Ver-  
mittlung einer neuen Einsatzstelle, es besteht je-  
doch im Kündigungsfalle keine Beschäftigungs-  
pflicht durch den Träger.
7. dass die Freiwilligen ein Zeugnis erhalten. Dieses  
wird nach § 11 Absatz 4 JFDG einvernehmlich zwi-  
schen Einsatzstelle und Träger erstellt.

#### 8. Dienstbefreiung

Dienstbefreiung wird durch die Einsatzstelle gewährt.  
Grundsätzlich hat die/der Freiwillige ihre/seine per-  
sönlichen Angelegenheiten außerhalb der Dienstzeit  
zu erledigen. Aus wichtigem Grund (z.B. notwendige  
Arztbesuche, Behördengänge) kann der direkte Vorge-  
setzte Ausnahmen hiervon gewähren und die/den  
Freiwillige/n unter Fortzahlung der Vergütung für die  
Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit  
von der Arbeit freistellen. Dienstbefreiung während  
der Seminarzeiten ist aufgrund § 5 Absatz 2 JFDG  
grundsätzlich nicht möglich.

#### 9. Informationspflichten

Einsatzstelle und Träger vereinbaren einen zeitnahen  
und regelmäßigen Informationsaustausch zu wichti-  
gen, die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes  
betreffenden Fragen, damit der Träger seiner Gesamt-  
verantwortung für den Jugendfreiwilligendienst nach-  
kommen kann.

Dazu zählen u.a.:

- Informationen über das unentschuldigte Fernblei-  
ben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über  
die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit des Freiwilligen
- Informationen zu Gründen und Dauer der Dienst-  
befreiung des Freiwilligen,

- die frühzeitige Kontaktaufnahme der Einsatzstelle zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die/den Freiwillige/n, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen.
- allgemeine Festlegungen zum Einsatz der Freiwilligen, die die Einsatzstelle in Absprache mit dem Träger trifft.

#### 10. Informationspflicht nach § 17 der Datenschutzordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (DSO-EmK)

Verantwortliche Stelle für die Erhebung der Daten ist: Name und Kontaktdaten des Trägers

Durch die verantwortliche Stelle werden personenbezogene Daten der/des Freiwilligen verarbeitet.

Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) auf der Grundlage des JFDG. Ist der/die Freiwillige minderjährig, werden auch die Daten der Erziehungsberechtigten (Name und Kontaktdaten) verarbeitet.

Empfänger der erhobenen personenbezogenen Daten sind die Einsatzstelle, die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend e.V. (aej) und Evangelische Freiwilligendienste gGmbH als Zentralstelle sowie das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und die zuständige Gehaltsabrechnungsstelle.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und -aufbewahrung ist § 6 Nr.5 der DSO-EmK, das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) in Verbindung mit der zwischen Ihnen, Ihrer Einsatzstelle und dem Träger geschlossenen FSJ-Vereinbarung. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist vertraglich und gesetzlich für die Durchführung des Freiwilligendienstes erforderlich. Bei Nichtbereitstellung kann das FSJ nicht durchgeführt werden.

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, sollte diesem Anspruch keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist entgegenstehen. Des Weiteren haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, der oder dem zuständigen Beauftragten für den Datenschutz des Trägers.

Die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 12 JFDG.

#### 11. Schlussbestimmung

Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt.

Die Partner erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.

#### 12. Zustimmung zur Vereinbarung

Ort, Datum

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Freiwilligen

(Unterschrift der/des Freiwilligen)

(Unterschriften der Erziehungsberechtigten)

Träger

(Stempel und Unterschrift)

Einsatzstelle

(Stempel und Unterschrift)

#### Ausbildungsordnung, Neufassung

Die von der KThP komplett überarbeitete Ausbildungsordnung lag vor und die KKR sieht keine rechtlichen Bedenken. Der Beschluss des KV zur Inkraftsetzung der Ordnung kann also wirksam werden. Die Ordnung gilt ab dem 01.10.2020 und löst die alte Ordnung ab. (Kenntnisnahme)

---

## Jährliche Konferenzen

---

### Dienstzuweisungen 2020

#### *Norddeutsche Jährliche Konferenz*

##### *Distrikt Berlin*

Superintendent: Gabriel Straka (6)

Berlin-Charlottenburg, deutsche Gemeinde:

Anja Müller (5), Lokalpastorin

Berlin-Charlottenburg, internat. Gemeinde:

Carolyn Kappauf (5)

Berlin-Friedenau/Schöneberg: Holger Sieweck (14)

Berlin-Friedrichshain: Holger Sieweck (6)

Berlin-Ghanaische Gemeinde: Stephen Amoah (3),

Mitarbeiter im Gemeindedienst

Aufsicht: Gabriel Straka

Berlin-Kreuzberg: Thomas Steinbacher (6); Christian

Voller-Morgenstern (6)

Berlin-Lankwitz: Frank Drutkowski (18), Lokalpastor

weitere Stelle: zu besetzen

Berlin-Neukölln/Eichwalde: Thomas Steinbacher (6),

Christian Voller-Morgenstern (1)

Berlin-Schöneweide/Marzahn: zu besetzen

Aufsicht: Gabriel Straka

Berlin-Spandau: Matthias Zehrer (13)

Berlin-Tegel: Matthias Zehrer (13)

Berlin-Wittenau: Anja Müller (5), Lokalpastorin

Cottbus: Ingo Gutsche (1)

Eberswalde: Frank Burberg (2)

Neubrandenburg: Frank Burberg (1)

Neuruppin: Frank Drutkowski (3), Lokalpastor

unter Mitarbeit von Hans-Joachim Preik und

Sirko Maurer

Oranienburg/Zepernick: Andreas Fahnert (5)

Maren Herrendörfer (3)

Potsdam: Christian Voller-Morgenstern (6)

Rostock: Angelika Wittko (1), Mitarbeiterin im

Gemeindedienst; Aufsicht: Joachim Georg

Projekt „Spirituelle Räume“, Berlin: Maren Herren-

dörfer (1)

##### *Distrikt Essen*

Superintendent: Stefan Kraft (3)

Bebra/Eisenach: Jürgen Stolze (7); Raimund Schwarz

(1), Mitarbeiter im Gemeindedienst

Bergisches Land: Rainer Mittwollen (8); Bodo Laux

(7); Marco Alferink (5)

Bielefeld: Cornelis Appelo (9)

Braunfels: Steffen Klug (9)

Detmold: Günter Loos (6)

Essen: Sven Kockrick (7)

Ghanaische Gemeinden Rhein/Ruhr: Charles Gyasi (5)

Herges-Hallenberg: Raimund Schwarz (1), Mitarbeiter  
im Gemeindedienst

Aufsicht: Jürgen Stolze

Kassel/Großalmerode: Katharina Lange (17); Michael  
Putzke (16)

Lage: Günter Loos (4)

Mülheim an der Ruhr: Sven Kockrick (3)

Rheinland: Dr. Rainer Bath (3)

Abena Obeng (2), Lokalpastorin

Ruhrgebiet Ost: Frank Hermann (8); Sebastian Be-

gaße (12); Regine Stoltze (3); Dr. Gero Waßweiler

(2), Mitarbeiter im Gemeindedienst

Thüringer Wald: Jürgen Stolze (1); Raimund Schwarz

(1), Mitarbeiter im Gemeindedienst

Wuppertal-Barmen: Marco Alferink (9)

##### *Distrikt Hamburg*

Superintendentin: Irene Kraft (6)

Bookholzberg: Ruthild Steinert (4)

Braunschweig/Clausthal: Friederike Meinhold (3)

unter Mitarbeit von Dirk Liebern, Lokalpastor

Bremen: Susanne Nießner-Brose (13)

Bremen-Nord: Rudi Grützke (2); unter Mitarbeit von

Ruthild Steinert

Bremerhaven: Christhard Elle (11)

Delmenhorst: Rudi Grützke (14)

Edewecht: Gunter Blaschke (10)

Ellerbek: Christine Guse (9)

Flensburg: Regina Waack (7)

Ghanaischer Bezirk Hamburg: Eldad Newlove Bonney

D.Ed, M.phil. (3)

Hamburg-International UMC: Edgar Lüken (4)

Hamburg-Eimsbüttel: Hartmut Kraft (5)

Hamburg-Hamm: Edgar Lüken (6); Silke Bruckart (4)

Hamburg-Harburg: Andreas Kraft (3)

Hamburg-Nord: Uwe Onnen (6); William Barnard-Jo-

nes (9), Lokalpastor

Hamburg-Wilhelmsburg: Anne-Marie Detjen (2)

Hannover: Hans-Hermann Schole (4); Dirk Liebern

(1), Lokalpastor

Kiel: Hartmut Kraft (5); Rainer Prüßmann (1)

(ab 01.02.2021)

Leer: Siegfried Stoltze (10)

Lübeck: Thomas Leßmann D.Min. (19)

Minden: Nicole Bernardy (5)

Neuschoo/Aurich: Bärbel Krohn-Blaschke (2)

Oldenburg/Wilhelmshaven: Klaus Abraham (15)

zu besetzen

Osnabrück: Olaf Wischhöfer (8)

Westerstede/Wiesmoor: Gunter Blaschke (1)

Wolfsburg: Dietmar Wagner (11)

Besondere Dienste in der Region Hamburg:

Anne-Marie Detjen (2)

##### *In besonderen Diensten*

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonfe-  
renz und deren Einrichtungen

Kinder- und Jugendwerk  
Leiter: Lars Weinknecht (11)  
Referent für die Arbeit mit Jugendlichen:  
Dirk Liebern, Lokalpastor (3)  
Referent für die Arbeit mit Jugendlichen:  
Andreas Fahnert (5)  
Referent für die Arbeit mit Kindern:  
Rainer Prüßmann (1) (ab 01.02.2021)  
Referentin für die Arbeit mit Kindern:  
Beate Klähn-Egbers (1)

#### *Kirchenkanzlei*

Leiter: Ruthardt Prager (14)  
BK Frankfurt-Innenstadt (SJK)

#### *Kommission für Evangelisation*

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau:  
Christhard Elle (3), BK Bremerhaven

#### *Öffentlichkeitsarbeit*

Leitender Redakteur „unterwegs“:  
Michael Putzke (4), BK Kassel/Großalmerode

#### *Bethanien Diakonissen-Stiftung*

Agaplesion Bethesda Krankenhaus und Seniorenzentrum  
Wuppertal: Pastor Jürgen Woithe (8)  
BK Bergisches Land

Agaplesion Bethanienhöfe Hamburg:  
Pastor Uwe Onnen (6), BK Hamburg-Nord

Agaplesion Bethanien-Verbund Berlin und Havelgarten  
Berlin:

Pastorin Birgit Fahnert (5/13)  
BK Oranienburg/Zepernick

Bethanien Sternenkinder: Pastor Frank Hermann (4)  
BK Ruhrgebiet Ost

#### *Theologische Hochschule*

Professor Dr. Stephan von Twardowski (3)  
BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)

#### *Beurlaubungen*

in der gesetzlichen Elternzeit  
Tanja Lübben (3)

#### *Beurlaubt*

Sebastian D. Lübben (3)

#### *Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand*

Dr. Daniele Baglio, BK Mülheim an der Ruhr  
Siegfried Barth, BK Leipzig-Kreuzkirche (OJK)  
Dieter Begaße, BK Neuruppin  
Walter Berchter, BK Detmold  
Benno Bertram, BK Hannover  
Kurt Böttcher, BK Duisburg  
Werner Braun, BK Lübeck  
Volker Bruckart, BK Detmold  
Gerold Brunßen, BK Wolfsburg

Edit Czimer, BK Berlin-Lankwitz  
Elke Dinkela, BK Oldenburg  
Daniel Dittert, BK Detmold  
Reinhold Elle, BK Bremerhaven  
Siegfried Ermlich, BK Ruhrgebiet Ost  
Andreas Fellenberg, BK Leer  
Joachim Georg, BK Berlin-Tegel  
Matthias Götz, BK Leipzig-Kreuzkirche  
Christel Grüneke, BK Lage  
Hartmut Handt, BK Rheinland  
Armin Hanf, BK Kassel  
Hans-Wilhelm Herrmann, BK Konstanz (SJK)  
H. Van Jollie, BK Bergisches Land  
Carolyn Kappauf, BK Berlin-Charlottenburg  
Johannes Kapries, BK Potsdam  
Martin Lange, BK Berlin-Schöneweide/Marzahn  
Hans Michalski, BK Berlin-Wittenau  
Dr. Ute Minor, BK Berlin-Schöneweide/Marzahn  
Karsten W. Mohr, BK Hamburg-Wilhelmsburg  
Werner Mohrmann, BK Bergisches Land  
Helmut Robbe, BK Oldenburg  
Esther Roch, BK Thüringer Wald  
Joachim Rohrlack, BK Hamburg-Harburg  
Dieter Rutkowski, BK Bremerhaven  
Manfred Sanden, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)  
Manfred Selle, BK Oldenburg  
Helmuth Seifert, BK Berlin-Oranienburg/Zepernick  
Dietmar Sieweck, BK Berlin-Friedenau/Schöneberg  
Hans-Albert Steeger, BK Hamburg-Nord  
Hans-Ulrich Stein, BK Detmold  
Herbert Stephan, BK Bergisches Land  
Reinhard Theysohn, BK Hannover  
Karl Heinz Voigt BK, Bremen  
Friede-Renate Weigel, BK Berlin-Lankwitz  
Joachim Weisheit, BK Bremen-Nord

*Bewerber/innen für das Predigtamt – Studierende  
an der Theologischen Hochschule Reutlingen*  
Katrin Schinkel, BK Braunschweig/Clausthal  
Markus Sochocki, BK Hannover  
*An Universitäten und anderen Ausbildungsstätten*  
Jonas Stolze, BK Ruhrgebiet Ost

#### *Lokalisierte Pastoren/Pastorinnen*

Jürgen Anker (i.R.), BK Braunschweig/Clausthal  
Burkhardt Hübner, BK Berlin-Schöneweide/Marzahn  
Manfred Müller, BK Braunfels  
Andreas Schäfer, BK Hamburg-Harburg

#### ***Ostdeutsche Jährliche Konferenz***

##### *Distrikt Dresden*

Superintendent: Christhard Rüdiger (8)

Annaberg-Buchholz: Diethelm Schimpf (10)

Aue: Sven Tiesler (1); Petra Iffland (1), Gemeindeferentin  
 Bockau/Albernau: Stephanie Hallmann (6), Carsten Hallmann (3), Lokalpastor \*; Heidrun Hertig (2)  
 Chemnitz-Friedenskirche: Thomas Günther (7); Christine Meyer-Seifert (1) \*\*; Marcel Tappert (1), Lokalpastor; Susann Kober (1), Lokalpastorin \*\*  
 Crottendorf: Bernt Förster (3); David Melle (3), Gemeindepädagoge  
 Dittersdorf: Tobias Buschbeck (4), Lokalpastor \*  
 Dresden-Emmauskirche: Thomas Härtel (2)  
 Dresden-Ost: Andrea Petzold (10)  
 Dresden-Immanuelkirche: Philipp Weismann (8), Lokalpastor \*  
 Ehrenfriedersdorf: Olf Tunger (10)  
 Eibenstock: Heidrun Hertig (4)  
 Grünhain: Stefan Gerisch (2)  
 Königswalde: Claudia Küchler (5), Lokalpastorin \*  
 Lauter: Andreas Hertig (2)  
 Lößnitz: Michael Wetzel (9), Laienprediger mit Dienstzuweisung; Katharina Tunger (2), Gemeindepädagogin in Ausbildung  
 Aufsicht: Matthias Meyer  
 Marienberg: Jörg Herrmann (1); Marie-Theres Ringeis (4) \*\*  
 Mittelsachsen: Thomas Günther (1); Christine Meyer-Seifert (1) \*\*; Marcel Tappert (9), Lokalpastor; Susann Kober (1), Lokalpastorin \*\*  
 Neudorf: Sebastian Mann (3); Diana Wolf (2), Lokalpastorin  
 Oberlausitz: zu besetzen; Christiane Mehlhorn (2), Lokalpastorin \*  
 Raschau: Ute Möller (3), Lokalpastorin \*  
 Schneeberg: Andreas Günther (7); Lutz Rochlitzer (2), Lokalpastor  
 Schönheide/Stützengrün: Christian Meischner (8)  
 Schwarzenberg: Kersten Benzing (5); Maria Lein (6), Gemeindepädagogin  
 Mithilfe: Birgit Klement  
 Venusberg: Tobias Buschbeck (4), Lokalpastor \*  
 Zschopau: Jörg Herrmann (1); Marie-Theres Ringeis (4) \*\*  
 Zschorlau: Michael Kropff (7); Lutz Rochlitzer (2), Lokalpastor; Katharina Tunger (2), Gemeindepädagogin in Ausbildung  
 Zwönitztal: zu besetzen; Pedro Freundel (2), Lokalpastor \*; Stephan Ringeis, Pastor im Interimsdienst

*Distrikt Zwickau*  
 Superintendent: Werner Philipp (2)

Auerbach: Gerhard Künzel (6), Lokalpastor \*; Mandy Merkel (7), Gemeindepädagogin \*  
 Ellefeld: Jörg-Eckbert Neels (3); zu besetzen: Gemeindepädagoge/in  
 Erfurt: Franziska Demmler (5)

Falkenstein: Jörg Eckbert Neels (3); zu besetzen: Gemeindepädagoge/in  
 Gera: zu besetzen; unter Aufsicht: Jörg Recknagel  
 Mithilfe: Christoph Martin; Marcel Tappert, Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau der OJK  
 Halle/Dessau: Kathryn Harris Weishaupt (2)  
 Jena/Weimar: Eric Söllner (13)  
 Kirchberg/Wilkau-Haßlau: Lutz Brückner (5)  
 Leipzig-Bethesdakirche: Christin Eibisch (6)  
 Leipzig-Kreuzkirche: Friedbert Fröhlich (8); Katrin Bonitz (2), Lokalpastorin  
 Netzsckau: York Schön (9)  
 Oberes Vogtland: Norbert Löttsch (4); Dorothea Föllner (5), Lokalpastorin  
 Plauen: Norbert Löttsch (4); Dorothea Föllner (5), Lokalpastorin  
 Reichenbach: Mitja Fritsch (7)  
 Reinsdorf/Mülsen/Crossen: Jeremias Georgi (2)  
 Rodewisch: Gerhard Künzel (9), Lokalpastor \*; Mandy Merkel (6), Gemeindepädagogin \*  
 Thüringen Südost: Katrin Schneidenbach (2); Matthias Zieboll (3)  
 Thüringer Vogtland: Hendrik Walz (2)  
 Treuen: York Schön (9)  
 Werdau: Kathrin Posdlich (3), Pastorin auf Probe \*\*  
 Aufsicht: Mitja Fritsch  
 Zeitz: Jörg Recknagel (5)  
 Zwickau-Friedenskirche: Christian Posdlich (5); zu besetzen  
 Zwickau-Planitz: Thomas Roscher (5)

\* unter Aufsicht des zuständigen Superintendenten  
 \*\* vorbehaltlich der Empfehlung der Jährlichen Konferenz

*In besonderen Diensten*

*Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen*

Agaplesion Mitteldeutschland gemeinnützige GmbH: Frank Eibisch (8), BK Leipzig Bethesdakirche

*Bethanien Diakonissen-Stiftung*

Fachklinik Klosterwald Bad Klosterlausnitz: Theologischer Geschäftsführer Eric Söllner (11), BK Jena/Weimar

Diakonisches Altenhilfezentrum Rudolstadt: Matthias Zieboll (2)

*Diakoniewerk Martha-Maria*

Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau: Kathryn Harris Weishaupt (2), BK Halle/Dessau

*Evangelisationswerk*

Sekretär für Evangelisation (ZK) Barry Sloan (9), BK Chemnitz-Friedenskirche

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau der OJK: Marcel Tappert (2), BK Mittelsachsen

Senderbeauftragter der Evangelischen Freikirchen  
beim MDR: Stephan Ringeis (2), BK Zwönitztal  
Pastor im Interimsdienst: Stephan Ringeis (2), BK  
Zwönitztal

*Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand*

Siegfried Barth, BK Leipzig-Kreuzkirche  
Gunter Demmler, BK Schneeberg  
Friedmar Dietrich, BK Auerbach  
Kerstin Dietrich, BK Gera  
Rudolf Endler, BK Oberes Vogtland  
Gotthard Falk, BK Aue  
Gottfried Fischer, BK Crailsheim (SJK)  
Dieter Fleischmann, BK Zwickau-Friedenskirche  
Gerhard Förster, BK Chemnitz-Friedenskirche  
Thomas Fritzsich, BK Annaberg-Buchholz  
Christoph Georgi, BK Aue  
Lothar Gerischer, BK Schneeberg  
Helmut Halfter, BK Dresden-Immanuelkirche  
Ludwig Herrmann, BK Bockau/Albernau  
Harald Hunger, BK Zschorlau  
Martin Kappaun, BK Mittelsachsen  
Birgit Klement, BK Aue  
Friedhelm Kober, BK Elfeld  
Johannes König, BK Aue  
Reiner Kohlhammer, BK Rothenbergen (SJK)  
Manfred Kubig, BK Thüringen Südost  
Klaus Leibe, BK Venusberg  
Stefan Lenk, BK Aue  
Reinhold Mann, BK Zschorlau  
Horst Martin, BK Treuen  
Christoph Martin, BK Leipzig-Kreuzkirche  
Reinhard Melzer, BK Oberlausitz  
Matthias Meyer, BK Schönheide  
Klaus Morgenroth, BK Chemnitz-Friedenskirche  
Siegfried Rex, BK Ehrenfriedersdorf  
Gerhard Riedel, BK Leipzig-Kreuzkirche  
Eduard Riedner, BK Dresden-Emmauskirche  
Sebastian Ringeis, BK Jena  
Thomas Röder, BK Crottendorf  
Wolfgang Ruhnau, BK Zwickau-Friedenskirche  
Volker Schädlich, BK Auerbach  
Lothar Schieck, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)  
Joachim Schmiedel, BK Elfeld  
Helmut Schönfeld, BK Schwarzenberg  
Gotthard Schreier, BK Leipzig-Kreuzkirche  
Karl-Friedrich Siebert, BK Thüringen Südost  
Horst Sterzel, BK Wüstenrot/Neuhütten (SJK)  
Dieter Straka, BK Berlin-Kreuzberg (NJK)  
Klaus Straka, BK Halle/Dessau  
Friedemann Trommer, BK Auerbach  
Herbert Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche  
Uta Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche  
Gerhard Weigelt, BK Annaberg-Buchholz  
Andreas Wiederanders, BK Zwickau-Friedenskirche  
Harry Windisch, BK Zschorlau  
Dr. sc. Karl Zehrer, BK Oberes Vogtland

*Bewerber und Bewerberinnen für das Predigtamt*

*Studierende an der Theologischen Hochschule Reutlingen*

Felix Süß, BK Aue \*\*

*An Universitäten und anderen Ausbildungsstätten*

Christiane Mehlhorn, Lokalpastorin, Fernstudium  
Universität Marburg  
Diana Wolf, Lokalpastorin, Fernstudium Universität  
Marburg

*Lokalisierte Pastoren/Pastorinnen*

Albrecht Weißbach, BK Chemnitz-Friedenskirche

***Süddeutsche Jährliche Konferenz***

*Distrikt Heidelberg*

Superintendent: Stefan Kettner (2)

Brombach: Cornelia Trick (7)  
Bruchsal/Kraichtal: Knut Neumann (8); Thomas Stil,  
Praktikant  
Darmstadt/Dreieich: Mihal Hrcan (12); zu besetzen  
Vertretung Carl Hecker (2)  
Dillenburg: Beate Lasch (6)  
Frankfurt-Innenstadt: Uwe Saßnowski (9); Rainer Leo  
(1); Chi My Nguyen (17)  
Freiburg: Martin Metzger (5)  
Friedrichsdorf: zu besetzen; Aufsicht: Marlis Machnik-  
Schlarb  
Heidelberg: Damaris Hecker (6)  
Hockenheim: Gerald Kappaun (1)  
Kaiserslautern: zu besetzen; Vertretung: Volker  
Kempf (9)  
Kandel/Neustadt/Speyer: Joachim Schumann (1)  
Karlsruhe: Daniel Schopf (9); Boglárka Mitschele (7);  
Michael Künzler, Praktikant (2); Dominic Schmidt  
(6)  
Kirchhain/Marburg: Rolf Held (5); Dr. Annette  
Gruschwitz (2); Ulrike Brodbeck, Laienpredigerin  
im Gemeindedienst (5)  
Kraichgau: Steffen Peterseim (5); Andreas Heeß (9)  
Lahr: Martin Metzger (5)  
Lohra: Rolf Held (5); Dr. Annette Gruschwitz (2)  
Mainz/Wiesbaden: Stefanie Schmid (4)  
Mannheim: Tobias Dietze (5)  
Mühlheim am Main: Vatroslav Zupancic, Lokalpastor  
(3); Aufsicht: Ralf Schweinsberg  
Nahe/Hunsrück: Wesley Pereira (1)  
Neuenhain im Taunus: Clemens Klingel (8)  
Pirmasens: Christina Henzler (3)  
Rothenbergen: Ralf Schweinsberg (2)

Saar/Zweibrücken: zu besetzen; Aufsicht: Stefan Kettner  
Siegen: Rainer Leo (1); ab 1.2.2021: Dagmar Köhring, Lokalpastorin (1); Markus Weber (3)  
Weitefeld: Rainer Leo (1); ab 1.2.2021: Dagmar Köhring, Lokalpastorin (1)

#### *Distrikt Nürnberg*

Superintendent: Markus Jung (6)

Abstatt-Happenbach: Volker Markowis (8)  
Ansbach: Janina Schmückle, Pastorin auf Probe (1)  
Augsburg: Wolfgang Bay D.Min. (11)  
Backnang: Alexander von Wascinski (5); Mihail Stefanov, Mitarbeiter im Gemeindedienst (1)  
Beilstein: Ingo Blickle (9)  
Besigheim/Ottmarsheim: Flemming Nowak (1)  
Bietigheim: Stefan Veihelmann (2)  
Crailsheim: Holger Meyer (10)  
Fürth/Erlangen: Robert Hoffmann (3); Akbar Sadeghnezhad, Mitarbeiter im Gemeindedienst (4)  
Güglingen: Uwe Kietzke (9)  
Heilbronn: Kerstin Schmidt-Peterseim (5); Tilmann Sticher (14); Rebekka Held, Pastorin auf Probe (4)  
Hof/Naila: Markus Gumpfer, Pastor auf Probe (2)  
Aufsicht: Markus Jung  
München-Erlöserkirche: Jörg Finkbeiner (3)  
München-Friedenskirche: zu besetzen;  
Aufsicht: Markus Jung; Madelaine Strassburg, Lokalpastorin (9)  
München-Peace Church: Christine Erb-Kanzleiter (21)  
Murrhardt: Anke Neuenfeldt (5)  
Nürnberg-JesusCentrum: Eberhard Schilling (23); Julian Hirt, Lokalpastor (2) Nürnberg; Sandra Rödel, Lokalpastorin (2) Bamberg; Andreas Rödel, Lokalpastor (2) Bamberg; Ruwen Braun, Lokalpastor (2) Ingolstadt  
Nürnberg-Pauluskirche: Andreas Jahreiß (1); Wolfgang Rieker (6); Thomas Mühlberger (4)  
Nürnberg-Zionskirche: Birgitta Hetzner (3)  
Oberfranken: Stefan Schörk (13)  
Öhringen: Martin Brusius (4)  
Schwabach/Weißenburg: Wolfgang Allgaier (1), Lokalpastor; Aufsicht: Wolfgang Rieker  
Schwäbisch Hall: Ute Armbruster-Stephan (12)  
Schweinfurt/Würzburg: Sven Batram (4); zu besetzen  
Weinsberg: Peter Wittenzellner (4)  
Wüstenrot/Neuhütten: Manuel Stemmler (1); Anna-Lena Wiblishauser, Praktikantin

#### *Distrikt Reutlingen*

Superintendent: Tobias Beißwenger (3)

Albstadt: zu besetzen; Vertretung: Klaus Schroer;  
Altensteig: Dirk Reschke (2)

Ammerbuch-Entringen: Ulrich Ziegler (1); David Schwarz, Pastor auf Probe (3)  
Baiersbronn/Besenfeld: Christine Finkbeiner (2); Damian Carruthers (5); Madoc Sandford, Praktikant  
Balingen: Sebastian Hochholzer, Pastor auf Probe (2)  
Aufsicht: Alfred Schwarzwälder  
Dornhan: Jürgen Blum (5)  
Freudenstadt: Michael Mäule (8); Patricia Christmann, Praktikantin  
Heidenheim/Geislingen: Dr. Jonathan Whitlock (4); Odette Bauer, Praktikantin  
Herrenberg: Alfred Schwarzwälder (10)  
Konstanz: Volker Seybold (4)  
Laichingen: Philipp Züfle (5)  
Metzingen: Bernd Schwenkschuster (11); Moritz Mosebach, Praktikant  
Mössingen: Frank Mader (4); Wolf-Dieter Keßler (5); Tobias Zucker, Jugendreferent (3)  
Nagold: Matthias Walter (4)  
Nürtingen: Jürgen Hofmann (8); Nadine Karrenbauer, Jugendreferentin (6)  
Pfullingen: Oliver Lacher (6); Caroline Springer, Jugendreferentin (5); Stefan Bitzer, Mitarbeiter im Gemeindedienst (3)  
Pliezhausen: Thomas de Jong (1); Monika Brenner, Lokalpastorin (5)  
Reutlingen-Erlöserkirche: Tabea Münz (4); Anette Oberfell (6); Annette Schöllhorn, Lokalpastorin (2)  
Reutlingen-Betzingen: Christoph Klaiber (6); Sandra Keppeler, Mitarbeiterin im Gemeindedienst (1)  
St. Georgen: Dorothea Lautenschläger, Lokalpastorin (2); Aufsicht: Michael Mäule  
Teck: Stefan Herb (6); Michael Breiter, Mitarbeiter im Gemeindedienst (2)  
Tübingen: Dorothea Lorenz (9); Lena Dignus, Praktikantin  
Tuttlingen/Trossingen: Elisabeth Kodweiß (2)  
Überlingen/Friedrichshafen: Rouven Bürkle (6)  
Ulm: Michael Mayer (11); Shinae Jeon, Praktikantin; Thomas Widmann, Jugendreferent (5)  
Villingen-Schwenningen: Hans-Ulrich Hofmann (9); Lea Hornberger, Pastorin auf Probe (2)  
Wangen im Allgäu: Matthias Hetzner (2)

#### *Distrikt Stuttgart*

Superintendent: Siegfried Reissing (10)

Aalen/Schwäbisch Gmünd: Rainer Zimmerschitt (10)  
Asperg: Bernd Winkler (10)  
Birkenfeld: Marc Laukemann (12)  
Böblingen: Anne Oberkamp (1); Ulrike Burkhardt-Kibitzki (3)  
Calw: Linda Reschke (8)

Esslingen: Holger Panteleit (1); Almuth Zipf, Pastorin auf Probe (3)  
 Eutingen: Jürgen Fleck (7)  
 Fellbach-Cannstatt: Jochen Röhl (6); Hartmut Hilke (7); Rainer Gottfried, Lokalpastor (1)  
 Göppingen: Hans Martin Hoyer (9); Ji Han Ha, Praktikant  
 Knittlingen/Bauschlott: Lutz Althöfer (2)  
 Leinfelden-Echterdingen: Mareike Bloedt (3)  
 Ludwigsburg: Thomas Schmückle (2); Kerstin Gottfried (5)  
 Marbach a. N.: Matthias Kapp (4); Stefanie Reinert (5)  
 Mühlacker/Sersheim: Gerhard Bauer (4)  
 Nellingen: Klaus Schopf, Lokalpastor (8)  
 Aufsicht: Markus Bauder  
 Neuenbürg: Burkhard Seeger (7)  
 Pforzheim: Hans Martin Renno (4); Bettina Gfell, Lokalpastorin (6)  
 Plochingen: Martin Schneidmesser (8)  
 Rutesheim: Gottfried Liese (4); Dr. Anna Marinova, Pastorin auf Probe (2)  
 Schönaich: Ellen Widmer (10)  
 Schorndorf: Stefan Reinhardt (9)  
 Sindelfingen: Deborah Burrer (7)  
 Stuttgart-Mitte: Markus Bauder (1); Katharina Sauter (3)  
 Stuttgart-Nord: Helmut Rothfuß (4); Dr. Lothar Elsner (1); Matthew Burnett, Praktikant  
 Stuttgart-Vaihingen: Jörg Kibitzki (3)  
 Stuttgart/Frankfurt/Saarbrücken, Ghanaischer Bezirk: Ebenezer Mensah (6)  
 Unteres Filstal: Thomas Brinkmann (1)  
 Vaihingen an der Enz: Bernhard Schäfer (8); Tabita Mann, Jugendreferentin (3)  
 Waiblingen: Michael Löffler (9); Thomas Reich, Lokalpastor (13); Rainer Gottfried, Lokalpastor (1)  
 Waiblingen-Hegnach: Dieter Jäger (5)  
 Weissach: Walter Knerr (14)  
 Welzheim/Rudersberg: Matthias Föhl (13)  
 Winnenden: Thomas Mozer (3); Linnea Götz, Praktikantin

#### In besonderen Diensten

Im Bereich der Süddeutschen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

#### *Bildungswerk*

Leiter: Wilfried Röcker (8), BK Fellbach Cannstatt

#### *Kinder- und Jugendwerk*

Leiter, Bildungsreferent: Jörg Hammer (10), BK Stuttgart-Nord

Referent für missionarische Jugendarbeit: Klaus Schmiegel (5)

Jungscharsekretärin (50%): Dr. Annette Gruschwitz (6), BK Kirchhain/Marburg

Referent für die Arbeit der WesleyScouts (50%): Andreas Heeß (9), BK Kraichgau

#### *Lebenszentrum Ebhausen e.V.*

Leiter: Herbert Link (8), BK Nagold

#### *Behörde für Konferenzigentum und Bauangelegenheiten*

Berater bei der Veräußerung von Gebäuden: Martin Schneidmesser (6), BK Plochingen

#### *Kommission für diakonische und gesellschaftliche Verantwortung*

Referentin für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung: Denise Courbain (3), BK Nürnberg-Pauluskirche

#### *Bethanien Diakonissen-Stiftung*

Agaplesion Markuskrankenhaus: Ute Duppel-Martin, Lokalpastorin (2), BK Heidelberg

Agaplesion Bethanien Krankenhaus Heidelberg: Pastorale Direktorin Ingeborg Dorn (18), BK Heidelberg

Agaplesion Heidelberger Altenhilfeeinrichtungen: Hans-Rudolf Münz (5), BK Hockenheim

Agaplesion Heidelberger Altenhilfeeinrichtungen: Pastorale Direktor Michael Burkhardt (2), BK Ulm

Sana-Klinik Bethesda Stuttgart: Erhard Wiedenmann (4), BK Stuttgart-Mitte

#### *Diakoniewerk Martha-Maria*

Nürnberg: Direktor Dr. Hans-Martin Niethammer (1)

Nürnberg: Hans-Christof Lubahn (7), BK Nürnberg-Zionskirche

Krankenhaus Nürnberg: Martin Jäger (3), BK Nürnberg-Pauluskirche

Seniorenzentrum Nagold: Dirk Reschke-Wittko (2), BK Altensteig

Krankenhaus München: Reiner Kanzleiter (9), BK München-Peace Church

Seniorenzentrum Stuttgart: Sabine Wenner, Lokalpastorin (3), BK Stuttgart-Vaihingen

Seniorenzentrum Lichtenstein-Honau: Gerda Eschmann (4), BK Metzingen

Gesundheitspark Hohenfreudenstadt: Jürgen Zipf (5), BK Freudenstadt

Wüstenrot Seniorenzentrum: Ute Armbruster-Stephan (1)

Krankenhaus Halle: Theologischer Geschäftsführer Markus Ebinger (6), BK Halle

Krankenhaus Halle: Sabine Schober (10), BK Halle

#### *Evangelisationswerk*

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau: Eberhard Schilling (2)

#### *Weltmission*



Missionssekretär, Leiter der EmK-Weltmission: Frank Aichele (11), BK Bergisches Land

#### *Referat Öffentlichkeitsarbeit*

Referent: Klaus Ulrich Ruof (15), BK Esslingen

#### *radio m*

Leiterin: Dagmar Köhring (6), Lokalpastorin, BK Rutesheim; ab 1.1.2021 zu besetzen

#### *Theologische Hochschule Reutlingen*

Professor Dr. Holger Eschmann (28), BK Reutlingen-Erlöserkirche

Professor Achim Härtner (26), BK Reutlingen-Erlöserkirche

Professor (Rektor) Dr. Roland Gebauer (23), BK Reutlingen-Betzingen

#### *Außerhalb der Zentralkonferenz unter Aufsicht einer Konferenz oder Behörde*

Missionar in Malawi: Olav Schmidt (5), BK Pirmasens

#### *Zur besonderen Verfügung des Superintendenten*

Rainer Leo, BK Frankfurt-Innenstadt

#### *Pastoren im Ruhestand*

##### *Distrikt Heidelberg*

Thomas Borrmann, BK Freiburg

Immanuel Dauner, BK Heidelberg

Wolfgang Friedrich, BK Dillenburg

Helmut Gehrig, BK Kraichtal

Volker Göhler, BK Karlsruhe

Sally Kay Harrington, BK Lahr

Günter Hartmann, BK Frankfurt-Innenstadt

Carl Hecker, BK Darmstadt

Lutz Heil, BK Friedrichsdorf

Erich Heß, BK Bruchsal

Thomas Hildebrandt, BK Mühlheim

Rolf Huber, BK Darmstadt

Volker Kempf, BK Kaiserslautern

Horst Kerscher, BK Karlsruhe

Kurt Kumm, BK Neuenhain im Taunus

Sieghard Kurz, BK Kraichgau

Reiner Lange, BK Leer

Klaus Liesegang, BK Frankfurt-Innenstadt

Marlis Machnik-Schlarb, BK Brombach

Horst Marquardt, BK Braunfels

Gertrud Michelmann, BK Rothenbergen

Michael Moerschel, BK Karlsruhe

Hans Jakob Reimers, BK Braunfels (NJK)

Kurt Scherer, BK Braunfels (NJK)

Gerhard Schreiber, BK Nahe/Hunsrück

Roland Stephan, BK Mannheim

Hans-Jürgen Stöcker, BK Frankfurt-Innenstadt

Karl Unrath, BK Friedrichsdorf

Peter Vesen, BK Karlsruhe

Andreas Wagner, BK Ruhrgebiet-Ost (NJK)

Martin Waitzmann, BK Kaiserslautern

Günter Winkmann, BK Mühlheim am Main

Frieder Zabel, BK Bruchsal

Philipp Zimmermann, BK Hockenheim

##### *Distrikt Nürnberg*

Winfried Bolay, BK Halle (OJK)

Andreas Cramer, BK Nürnberg-Pauluskirche

Rudolf Dochtermann, BK Öhringen

Manfred Ellermann, BK Nürnberg-Zionskirche

Friedbert Gruhler, BK Fürth/Erlangen

Christoph Heugel, BK Nürnberg-Zionskirche

Ulrich Jahreiß, BK Nürnberg-Zionskirche

Werner Jung, BK Nürnberg-Pauluskirche

Kurt Junginger, BK Teck

Jakob Koch, BK Besigheim/Ottmarsheim

Lothar Kuhnke (Lokalpastor), BK Augsburg

Dieter Lampert, BK Nürnberg-Pauluskirche

Albert Messinger, BK Wüstenrot/Neuhütten

Paul Nollenberger, BK Nürnberg-Pauluskirche

Edwin Oesterer, BK Fürth/Erlangen

Dietmar Prietz, BK Backnang

Klaus Rabe, BK Abstatt-Happenbach

Dr. Ludwig Rott, BK Wüstenrot/Neuhütten

Joachim Schard BK Güglingen

Helmut Specht, BK Ansbach

Hans Straub, BK Bietigheim

Johannes Unold, BK Backnang

Gerhard Weidhaas, BK Hof/Naila

Hans Weisenberger, BK Güglingen

Reinhard Wick, BK Schweinfurt/Würzburg

##### *Distrikt Reutlingen*

Walter Bader, BK Pfullingen

Jürgen Bildmann, BK Mössingen

Norbert Böhringer, BK Tübingen

Martin Bültge, BK Heidenheim

Heinz Burkhardt, BK Tuttlingen/Trossingen

Reiner Dauner, BK Mössingen

Siegfried Eisenmann, BK Geislingen

Günter Engelhardt, BK Ulm

Margot Fischer, BK Nürtingen

Robert Gaubatz, BK Mössingen

Werner Hoffmann, BK Freudenstadt

Hartmut Hofses, BK Mössingen

Horst Knöller, BK Pliezhausen

Rolf Lengerer, BK Ammerbuch-Entringen

Theo Leonhardt, BK Mössingen

Diederich Lüken, BK Balingen

Dr. Manfred Marquardt, BK Reutlingen-Erlöserkirche

Herbert Mast, BK Freudenstadt

Heinz Moritz, BK Nagold

Alwin Neumann, BK Reutlingen-Erlöserkirche

Johannes Niethammer, BK Villingen-Schwenningen

Bernd Osigus, BK Nürtingen

Kurt Riegraf, BK Laichingen  
Dieter Sackmann, BK Reutlingen-Erlöserkirche  
Kurt Schäfer, BK Mössingen  
Klaus Schroer, BK Balingen  
Heinrich Schroth, BK Ammerbuch-Entringen  
Joachim Seidel, BK Mössingen  
Manfred Sell, BK Pliezhausen  
Reiner Stahl, BK Überlingen  
Herbert Stumpp, BK Albstadt  
Reinhold Twisselmann, BK Bremerhaven (NJK)  
Kurt Wegenast, BK Nagold  
Helmut Weller, BK Ulm  
Petar Zunic, BK Pfullingen

#### *Distrikt Stuttgart*

Armin Besserer D. Min, BK Weissach  
Traugott Blessing, BK Böblingen  
Hans-Martin Brombach, BK Ludwigsburg  
Johannes Browa, BK Vaihingen/Enz  
Ottmar Deiß, BK Stuttgart-Mitte  
Ralf Gründler, BK Esslingen  
Friedhelm Gutbrod, BK Marbach  
Hans Härle, BK Esslingen  
Eberhard Hauswald, BK Calw  
Alfred Herb, BK Nellingen  
Traugott Holzwarth, BK Marbach  
Wilhelm Kiemle, BK Calw  
Helmut Knödler, BK Waiblingen  
Helmut Kraft, BK Lahr  
Martin Krauss, BK Stuttgart-Mitte  
Michael Kubica, BK Knittlingen/Bauschlott  
Gerhard Maier, BK Böblingen  
Günter Maier, BK Waiblingen  
Johannes Schäfer, BK Unteres Filstal  
Helmut Schert, BK Waiblingen  
Herbert Seeger, BK Ludwigsburg  
Richard Spannagel, BK Leinfelden-Echterdingen  
Hans-Martin Steckel, BK Ludwigsburg  
Walter K. Veihelmann, BK Stuttgart-Nord  
Hans Waitzmann, BK FellbachCannstatt  
Ludwig Waitzmann, BK Leinfelden-Echterdingen  
Erwin Ziegenheim, BK Waiblingen

#### *Bewerber/innen für das Predigtamt – Studierende*

##### *An der Theologischen Hochschule Reutlingen*

Benedikt Hanak, BK Vaihingen/Enz  
Nadzeya Kisialevich, BK Bietigheim  
Sabbath Mavula, BK Backnang  
Annette Schöllhorn, BK RT-Erlöserkirtche

##### *An Universitäten und anderen Ausbildungsstätten*

Maximilian Bühler, BK Heidelberg  
Nicole Kunkel, BK Thüringer Wald

#### *Lokalisierte Pastoren / Pastorinnen*

Alfred Schaar, BK FellbachCannstatt  
Volker Schuler, BK Öhringen  
Friedemann Burkhardt, BK Birkenfeld  
Matthias Johannes Schultheis, BK Frankfurt-Innenstadt  
Walther Seiler, BK Berlin-Charlottenburg (NJK)

#### *Lokalpastoren / Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung*

Roswitha Dörner, BK Nürnberg JesusCentrum  
Ruth-Regina Eiße, BK Waiblingen  
Doris Schilling, BK Nürnberg JesusCentrum  
Hanna Maier (Elternzeit), BK Winnenden

---

### **Personalnachrichten**

---

#### **Norddeutsche Jährliche Konferenz**

*(Beschlussdatum: 21.06.2020)*

##### *Studium, Auflösung der Bewerbung, Art. 313.1 VLO*

Eric Owusu, 29.02.2020

##### *Lokalpastor/in, Verbleib in der Stellung, Art. 319.2 VLO*

Anja Müller, 01.07.2020, 100%

##### *Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 316 VLO*

William Barnard-Jones, bis 30.06.2021

Frank Drutkowski, bis 30.06.2021

Andreas Kraft, bis 30.06.2021

Dirk Liebern, bis 30.06.2021

Anja Müller, bis 30.06.2021

Abena Obeng, bis 30.06.2021

##### *Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung*

Cornelis Appelo, 01.08.2020-31.07.2021, 50%

Sebastian Begaße, 01.08.2020-31.07.2021, 50%

Nicole Bernardy, 01.08.2020-31.07.2021, 75%

Silke Bruckart, 01.12.2019-31.07.2021, 65%

Frank Burberg, 01.08.2020-30.09.2020, 75%

Frank Burberg, Beendigung zum 01.10.2020

Christine Guse, 01.08.2020-31.07.2021, 50%

Maren Herrendörfer, Beendigung zum 30.06.2020

Steffen Klug, 01.01.2020-31.07.2021, 67%

Bodo Laux, 01.08.2020-31.07.2021, 50%

Friederike Meinhold, 01.07.2020-31.07.2021, 75%  
(neu)

Abena Obeng, 01.08.2020-31.07.2021, 75%

Regine Stoltze, 01.08.2020-31.07.2021, 50%

Regina Waack, 01.08.2020-31.07.2021, 25%

##### *Pastor/in, verstorben*

Willi Holland am 08.06.2019

Siegfried Soberger am 14.03.2020

*Pastor/in, Ruhestand*

Joachim Georg, 01.08.2020, auf Antrag, Art. 359.2 VLO

*Pastor/in, Ausscheiden*

Uwe Hanis, 31.03.2020, Verlassen des ordinierten Dienstes, Art. 361.2

*Pastor/in, Beurlaubung*

*Sabbat Art. 352*

Reiner Prüßmann, 01.09.2020–30.10.2020

*Weiterbildung Art. 351.3*

Rainer Prüßmann, 01.11.2020–31.01.2021

*freiwillige ruhende Mitgliedschaft, Art. 354.2.a*

Sebastian D. Lübben, 01.07.2020–30.06.2021

*Elternzeit*

Tanja Lübben 22.06.2018–10.08.2021

*Pastor/in, Überweisung, Art. 347.1 VLO*

Sven Tiesler, 30.06./01.07.2020 von NJK nach OJK

*Pastor/in im Ruhestand, Dienstzuweisung, Art. 359.4 VLO*

Carolyn Kappauf, 01.08.2020–31.07.2021

*Ordinierte anderer Kirchen oder anderer JK  
affilierte Beziehung oder beratende Mitgliedschaft,  
Art. 344.4*

Ingo Gutsche (EBU), 01.09.2020

eingeschränktes Stimmrecht Art. 346.2

### **Ostdeutsche Jährliche Konferenz**

*(Beschlussdatum: 10.10.2020)*

*Empfehlung zum Studium, Art. 311.7 VLO*

Felix Süß, 01.10.2020

*Lokalphilipost/Lokalphilipostin, Eintritt in den Dienst,  
Art. 311.4 VLO*

Pedro Freundel, 01.07.2020, 75 %

Susann Kober, 01.10.2020, 50 %

*Lokalphilipost/in, Verbleib in der Stellung, Art. 319.2 VLO*

Tobias Buschbeck, 01.07.2020, 100 %

*Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO*

Pedro Freundel, 01.07.2020–25.06.2021

Susann Kober, 01.09.2020–25.06.2021

*Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste,  
Art. 316 VLO*

Katrin Bonitz, bis 30.06.2021

Philipp Weismann, bis 30.06.2021

Gerhard Künzel, bis 30.06.2021

Marcel Tappert, bis 30.06.2021

Ute Möller, bis 30.06.2021

Claudia Kuchler, bis 30.06.2021

Lutz Rochlitzer, bis 30.06.2021

Tobias Buschbeck, bis 30.06.2021

Dorothea Föllner, bis 30.06.2021

Carsten Hallmann, bis 30.06.2021

Stefan Lenk, bis 30.06.2021

Christiane Mehlhorn, bis 30.06.2021

Diana Wolff, bis 30.06.2021

*Pastor/in auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO*

Kathrin Posdlich, 27.06.2020

*Pastor/in, Aufnahme in volle Verbindung, Art. 333 VLO*

Christine Meyer-Seifert, 27.06.2020

Marie-Theres Ringeis, 27.06.2020

*Pastor/in, Ordination, Art. 333 VLO*

Christine Meyer-Seifert, 11.10.2020

Marie-Theres Ringeis, 11.10.2020

*Dienstzuweisungen außerhalb JK/ZK, Art. 343.2  
VLO*

Frank Eibisch, 15.06.2020 - 25.06.2021, 100%,

Eric Söllner, 15.06.2020 - 25.06.2021, 60%

Kathryn Harris Weishaupt, 15.06.2020 - 25.06.2021  
33%

Matthias Zieboll, 15.06.2020 - 25.06.2021, 10%

*Dienstzuweisungen in JK/ZK, Art. 344.1 VLO*

Barry Sloan, 15.06.2020 - 25.06.2021, 50%

Stephan Ringeis, 15.06.2020 - 25.06.2021, 50%

Marcel Tappert, 15.06.2020 - 25.06.2021, 25%

*Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung*

Christin Eibisch, 15.06.2020 - 25.06.2021, 75%

Lutz Rochlitzer, 15.06.2020 - 25.06.2021, 85%

Kathrin Posdlich, 15.06.2020 - 25.06.2021, 50%

Stephanie Hallmann, 01.09.2020 - 25.06.2021,  
35%

Michael Wetzler, 15.06.2020 - 25.06.2021, 90%

Petra Iffland, 15.06.2020 - 31.08.2020, 67%

Petra Iffland, 01.09.2020 - 25.06.2021, 50%

Mandy Merkel, 15.06.2020 - 25.06.2021, 75%

Maria Lein, 15.06.2020 - 25.06.2021, 50%

Katharina Tunger, 01.09.2020 - 25.06.2021, 50%

Christine Meyer-Seifert, 01.09.2020 - 25.06.2021,  
75%

*Pastor/in, verstorben*

Gerhard Solbrig am 26.12.2019

Werner Barth am 21.08.2019

Max Nestler am 27.05.2020

*Pastor/in, Beurlaubung*

Marie-Theres Ringeis, 15.06.2020-19.06.2021

Maria Lein, 15.06.2020-31.08.2021

*Elternzeit*

Stephanie Hallmann, 15.06.2020-31.08.2020,

*Pastor/in, Überweisung, Art. 347.1 VLO*

Sven Tiesler, 01.07.2020 von NJK nach OJK

*Pastor/in Dienstjubiläum*

Gunter Demmler 70 Jahre

Gerhard Riedel 70 Jahre

Dr. Karl Zehrer 70 Jahre

Gottfried Fischer 50 Jahre

Thomas Fritzsich 50 Jahre

Christoph Georgi 50 Jahre

Harald Hunger 50 Jahre

Uta Ullmann 40 Jahre

Jörg Herrmann 40 Jahre

Klaus Leibe 25 Jahre

**Süddeutsche Jährliche Konferenz**

*(Beschlussdatum: 20.06.2020)*

*Lokalphastor/Lokalphastorin, Eintritt in den Dienst, Art. 311.4 VLO*

Wolfgang Allgaier, 01.10.2020, 100%

*Lokalphastor/in, Beendigung Dienst, Art. 320.1 VLO*

Catrin Baisch, 30.09.2019

Markus Gumpfer, 30.06.2020

*Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO*

Janina Schmückle, ab 01.10.2020

*Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 316 VLO*

Monika Brenner, bis 30.06.2021

Denise Courbain, bis 30.06.2021

Ute Duppel-Martin, bis 30.06.2021

Bettina Gfell, bis 30.06.2021

Rainer Gottfried, bis 30.06.2021

Dagmar Köhring, bis 30.06.2021

Dorothea Lautenschläger, bis 30.06.2021

Hanna Maier, bis 30.06.2021

Thomas Reich, bis 30.06.2021

Annette Schöllhorn, bis 30.06.2021

Klaus Schopf, bis 30.06.2021

Sabine Wenner, bis 30.06.2021

Rebekka Held, bis 30.06.2021

Vatroslav Župancic, bis 30.06.2021

David Schwarz, bis 30.06.2021

Markus Gumpfer, bis 30.06.2021

Ruwen Braun, bis 30.06.2021

Julian Hirt, bis 30.06.2021

Sebastian Hochholzer, bis 30.06.2021

Lea Hornberger, bis 30.06.2021

Anna Marinova, bis 30.06.2021

Andreas Rödel, bis 30.06.2021

Sandra Rödel, bis 30.06.2021

Janina Schmückle, bis 30.06.2021

*Pastor/in auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO*

Markus Gumpfer, 01.07.2020

Janina Schmückle, 01.10.2020

*Pastor/in auf Probe, Beendigung der Mitgliedschaft Art. 327.5 VLO*

Daniel Knierim, 31.08.2020

*Pastor/in, Aufnahme in volle Verbindung, Art. 333 VLO*

Sven Batram, 12.09.2020

Thomas de Jong, 12.09.2020

Flemming Nowak, 12.09.2020

Manuel Stemmler, 12.09.2020

*Pastor/in, Ordination, Art. 333 VLO*

Sven Batram am 12.09.2020

Thomas de Jong am 12.09.2020

Flemming Nowak am 12.09.2020

Manuel Stemmler am 12.09.2020

*Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung*

Tabea Münz (bisher 50%), ab 01.07.2020, 75 %

Anette Oberfell, ab 01.07.2020, 75 %

Damaris Hecker, ab 01.01.2020, 100%+

Boglarka Mitschele, ab 01.05.2020, 100%+

Volker Markovis, ab 1.10.2020, 75%

Chi My Nguyen, ab 01.09.2020, 75%

Madelaine Straßburg, ab 01.01.2021 bis 31.08.2021, 100%

*Pastor/in, verstorben*

Wolfgang Dietze am 13.06.2019

Theodor Burkhardt am 09.07.2019

Dieter Klenk am 15.07.2019

Karl Layer am 25.07.2019

Traugott Bäuerle am 30.08.2019

Walter Schwaiger am 27.10.2019

Günter Klenk am 15.01.2020

Friedrich Macco am 03.03.2020

Willi Gittinger am 05.04.2020

Adolf Erhard am 28.04.2020

Karl Schmid am 07.05.2020

Walter Strenger am 08.06.2020

Hans Waitzmann am 02.09.2020

*Pastor/in, Ruhestand auf Antrag, Art. 359.2 VLO*

Andreas Cramer, 01.09.2020

Carl Hecker, 01.10.2020

Kurt Junginger, 01.09.2020

Reinhard Wick, 01.07.2020

Volker Kempf, 01.09.2020

#### *Pastor/in, Ausscheiden*

Walther Seiler, 01.12.2020, Lokalisierung gem.

Art. 360.1 VLO

Matthias Johannes Schultheis, 12.09.2020, verordnete Lokalisierung, Art. 362.3

Hanna Lehnert, 01.08.2020, Art. 361.1

#### *Pastor/in, Beurlaubung*

Weiterbildungurlaub, Art. 351.3

Ulrike Burkhardt-Kibitzki, 01.07.-31.08.2020

#### *Sabbaturlaub, Art. 352*

Andreas Denkmann, 01.05.2020-30.04.2021

Tilman Sticher, 15.04.-14.07.2021

#### *freiwillige ruhende Mitgliedschaft, Art. 354.2.a*

Johannes Knöller

#### *Elternzeit*

Rebekka Held (PaP), 01.06.-31.12.2020

#### *Ordinierter anderer Kirchen oder anderer JK*

Beratende Mitgliedschaft, Art. 346.1

Wesley Perreira, ab 01.11.2020

#### *Vokation*

Dennis Cramer am 30.06.2019

Daniel Obergfell am 22.09.2019

Samuel Utz am 13.10.2019

Mirjam Pink am 15.12.2019

---

### Finanzielle Angelegenheiten

---

#### Dienstbezüge und Ruhegehalt

##### Grundgehälter ab 1. Januar 2021

Stufe 1: 2.124,76 Euro	1. bis 3. Dienstjahr
Stufe 2: 2.162,78 Euro	4. bis 6. Dienstjahr
Stufe 3: 2.203,03 Euro	7. bis 9. Dienstjahr
Stufe 4: 2.243,31 Euro	10. bis 12. Dienstjahr
Stufe 5: 2.281,31 Euro	13. bis 15. Dienstjahr
Stufe 6: 2.321,57 Euro	16. bis 18. Dienstjahr
Stufe 7: 2.359,61 Euro	19. bis 21. Dienstjahr
Stufe 8: 2.399,85 Euro	weitere Dienstjahre

##### Grundgehälter NJK

100% der Grundgehälter ZK-Tabelle

##### Grundgehälter OJK

95% der Grundgehälter ZK-Tabelle

##### Grundgehälter SJK

118% der Grundgehälter ZK-Tabelle

#### Grundgehälter Probezeit

(Ziffer 1.7 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe 0 2.018,52 Euro 95,00% der Stufe 1

#### Bezüge für Praktikum

(Ziffer 12 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe P0 956,14 Euro 45,00% der Stufe 1

(mit oder ohne Bachelor)

Stufe P1 1.593,57 Euro 75,00% der Stufe 1

(mit Master)

#### Kinderzuschlag

(Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Für jedes Kind 90,00 Euro

#### Weihnachtsgeld

(Ziffer 3.4 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

50% vom Grundgehalt

#### Wohnausgleichszahlung

(Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Die Zahlung beträgt 50 vom Hundert des 545,00 Euro übersteigenden Betrages des monatlichen Mietwertes.

#### Ruhegehalt

Die Basis für die Errechnung des Ruhegehalts sind die Zahl der Dienstjahre. Mit 35 Dienstjahren wird die höchste Stufe erreicht. In dieser Stufe werden 71,75% der Stufe 8 des Grundgehalts gezahlt. Für die nicht mehr gewährte Dienstwohnung wird in dieser Stufe eine Summe von 485,34 Euro gezahlt.

#### Zulage Bischofsamt

Die Zulage Bischofsamt wird zum 01.01.2021 von 1.300 EUR auf 1.500 EUR angehoben.

Die Zulage für Leitende Stellen wird zum 01.01.2021 von 250 EUR auf 400 EUR angehoben.

#### Dienstoffahrrad/Jobrad

Der KV ermutigt die Bezirke, für ihre Mitarbeitenden Fahrräder zu kaufen und zum dienstlichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen.

#### Kirchlicher Fördernavi, Beitritt der EmK

Die EmK in Deutschland tritt über das Netzwerk „Energie & Kirche“ der EKD dem Projekt „Fördernavi“ bei.

---

### Körperschaftsangelegenheiten

---

Kein Vorgang

---

## Kirchliche Stiftungsaufsicht

---

### Kirchliche Stiftung „die anvertrauten Pfunde“

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Kirchliche Stiftung der EmK „die anvertrauten Pfunde“ im Geschäftsjahr 2019 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

### Bethanien Diakonissen-Stiftung

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die „Bethanien Diakonissen-Stiftung“ im Geschäftsjahr 2019 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

---

## Arbeitsrecht

---

### Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)

Die EmK in Deutschland als Gewährleistungsträger stimmt der 17. Satzungsänderung der Satzung der EZVK zu.

Die EmK in Deutschland als Gewährleistungsträger stimmt der 18. Satzungsänderung der Satzung der EZVK zu.

### Berufsgenossenschaft/Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der KV beschließt folgende Regelwerke, um den Auflagen der Verwaltungsberufsgenossenschaft nachzukommen:

#### *Regelwerk 1:*

Die EmK in Deutschland richtet einen vom Gesetzgeber zwingend vorgeschriebenen Arbeitsschutzausschuss (ASA) für die EmK in Deutschland und die drei JK ein. Zu diesem Ausschuss gehören, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (§ 11 Arbeitssicherheitsgesetz)

- \* Leitung der Kirchenkanzlei (Vertretung des Unternehmers)
- \* Fachkraft für Arbeitssicherheit (vertraglich gebundene externe Person)
- \* Betriebsarzt (Betriebsarzt der Kirchenkanzlei, angestellt bei APUS)
- \* Sicherheitsfachkraft (Sicherheitsfachkraft der Kirchenkanzlei, angestellt bei APUS)

\* Mitarbeitervertretung (aktuell: Birgit Braeske)

\* VBG Wiesbaden (aktuell Herr Krämer)

Für die Arbeit dieses Ausschusses stellt die KFA 1.000 Euro jährlich zur Verfügung.

#### *Regelwerk 2:*

Die KFA schließt einen Vertrag mit Herrn Klein (Kirchenglied der EmK und Referent für die Berufsgenossenschaft) und beauftragt ihn/seine Firma mit der Arbeit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit für die EmK in Deutschland. Der Umfang der Aufgaben wird im ASA (Arbeitssicherheitsausschuss) jeweils festgelegt und soll so gering wie möglich sein, um den drei JK den Spielraum für ihre eigenen Aktivitäten zu erhalten. Dazu stellt sie ein Budget von 2.000 Euro für 2021 bereit.

#### *Regelwerk 3:*

Die KFA beauftragt die Finanzgremien und/oder die Distrikts-Ausschüsse (für Bauen/Finanzen) regelmäßig auf ihre Tagesordnung das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz zu nehmen, um Informationen aus den Bezirken zu sammeln und Arbeitsaufträge an Bezirke zu geben. Sie tun das im Zusammenwirken mit dem ASA.

#### *Regelwerk 4:*

Der KV bittet die Superintendenten und Superintendentinnen, das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz auf die Tagesordnung jeder BK (einmal jährlich) zu nehmen, und in Kooperation mit den JK-Finanzgremien und/oder Distriktausschüssen dieses Thema zu überwachen und voranzubringen.

#### *Regelwerk 5:*

Die KFA bittet den ASA, nach kostengünstigen Möglichkeiten für die drei JK zu suchen, um die Kosten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz so gering wie möglich zu halten.













53. Jahrgang, 2020

Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche  
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main

Herausgeber: Bischof Harald Rückert  
Redaktion: Ruthardt Prager

Sie finden das Amtsblatt unter [www.emk.de](http://www.emk.de)